

# Inhalt

## **2 Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)**

### **4 FNA-Tagungen und -Workshops 2008**

4 FNA-Jahrestagung 2008 am 24./25.01.2008 in Berlin

4 Tagungsbericht zur FNA-Jahrestagung 2008

„Alterssicherung im Mehr-Säulen-System: Akteure, Risiken und Regulierungen“

10 Tagungsbericht zum FNA-Graduiertenkolloquium 2008  
am 10./11.07.2008 in Erkner

15 Workshop zum Thema „EM-Renten“ am 27.05.2008

19 Workshop zum Thema „Erwerbstätigenversicherung“ am 30.10.2008

### **22 FNA-Forschungspreis 2008**

### **28 FNA-Projekte**

28 **Prof. Dr. Ute Werner:** „Einflussfaktoren der Altersvorsorgebereitschaft“

31 **PD Dr. Matthias Knuth, Dr. Martin Brussig:** „Altersübergangsreport“

32 **Prof. Dr. Uwe Fachinger, Prof. Dr. Harald Künemund:** „Die Auswirkungen alternativer Berechnungsmethoden auf die Höhe der Lohnersatzquote“

34 **Prof. Dr. Viktor Steiner:** „Erwerbsdynamik und Entwicklung der individuellen Alterseinkommen im demografischen Wandel – eine Mikrosimulationsstudie für Deutschland“

35 **Prognos AG, Basel:** „Szenarien einer Eingliederung der Selbstständigen ohne obligatorische Alterssicherung in die GRV“

36 **Prof. Dr. Wolfgang Clemens, Prof. Dr. Gertrud M. Backes:**  
„Diversity als Chance für die Rentenversicherer – Analyse zu einer höheren Akzeptanz älterer Erwerbstätiger in alternden Gesellschaften“

37 **Prof. Dr. Gerhard Bäcker:** „Analyse zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter in Ost- und Westdeutschland“

39 **Dr. Rudolf Zwiener:** „Konjunktur und Rentenversicherung – gegenseitige Abhängigkeiten und mögliche Veränderungen durch diskretionäre Maßnahmen“

39 **Prof. Dr. Harald Künemund, Prof. Dr. Uwe Fachinger:** „Die Relevanz von Erbschaften für die Alterssicherung“

41 **Dr. Axel Bohmeyer:** „Rente und Gerechtigkeit – eine sozialetische Analyse der normativen Diskurse im Kontext der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)“

### **44 FNA-Stipendien**

### **52 FNA-Publikationen**

### **54 FNA-Beirat**

# Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

## 2 Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

- 4 FNA-Tagungen und -Workshops
- 22 FNA-Forschungspreis
- 28 FNA-Projekte
- 44 FNA-Stipendien
- 52 FNA-Publikationen
- 54 FNA-Beirat

### Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

Die gesetzliche Rentenversicherung fördert Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Alterssicherung, um neue Erkenntnisse und nachhaltige Lösungsansätze für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung zu stellen. In seiner kurzen Geschichte von 2001 bis heute hat das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund dazu beigetragen, die Wissensbasis auf dem Gebiet der Alterssicherungsforschung zu erweitern und junge Wissenschaftler zu fördern, die zum Thema Alterssicherung forschen.

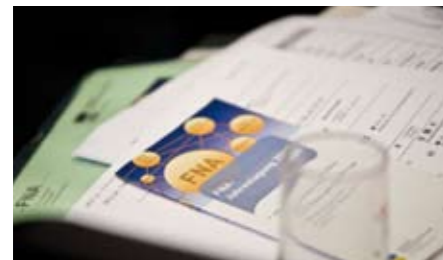
Mit zahlreichen Förderinstrumenten, die von Projekten über die Vergabe von Stipendien und die Austragung von Workshops und Tagungen bis hin zu der jährlichen Verleihung eines Forschungspreises reichen, ist es dem FNA gelungen, neue Ideen und Erkenntnisse zu erlangen. Neben der wissenschaftlichen Qualität ist vor allem der Nutzen für die Versicherten der Rentenversicherung und die Rentner für die Förderentscheidung ausschlaggebend.



Das FNA-Team: Peter Heller, Dr. Tim Köhler-Rama, Stefan Jahn, Dr. Jürgen Faik (von links).

## FNA-Tagungen 2008

Auch im Jahr 2008 gab es eine Reihe wissenschaftlicher Tagungen und Workshops, die vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung organisiert wurden und allen an Fragen der Alterssicherung Interessierten ein Forum zum Informations- und Erfahrungsaustausch boten.



Drängende Fragen der Alterssicherung werden beleuchtet und Lösungsansätze aus dem nationalen und internationalen Blickwinkel diskutiert.

## FNA-Jahrestagung 2008

Gleich zu Beginn des Jahres, am 24. / 25. 01. 2008, fand in Berlin die FNA-Jahrestagung 2008 statt. Das Ziel der FNA-Jahrestagungen ist es, drängende Fragen der Alterssicherung aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu beleuchten und Lösungsansätze sowohl aus dem nationalen als auch aus dem internationalen Blickwinkel zu diskutieren. In diesem Jahr stand die Alterssicherung im Mehr-Säulen-System im Fokus der Tagung. Zu Beginn der Jahrestagung legte der Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Franz-Josef Lersch-Mense, die politische Sicht auf die aktuelle Entwicklung in der Altersvorsorge dar. Im Anschluss daran eröffnete Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup mit seinem Vortrag den wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung. Dieser volkswirtschaftlichen Perspektive folgten sieben weitere Vorträge aus soziologischem und juristischem Blickwinkel, wobei auch internationale Gesichtspunkte eine Rolle spielten. Die Vorträge boten Anlass für interessante und lebhaft Diskussions.

Wie in den Jahren zuvor auch, war die FNA-Jahrestagung 2008 mit rund 100 Teilnehmern gut besucht. Das Publikum setzte sich schwerpunktmäßig zum einen aus Wissenschaftlern, zum anderen aus Vertretern der Rentenversicherung und des BMAS zusammen. Eine Zusammenfassung des Tagungsgeschehens ist in der Ausgabe 2/2008 der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“ erschienen, die gesammelten Vorträge sind zusätzlich in einem Sonderband (DRV Schriften, Band 80) erhältlich.

## Tagungsbericht „Alterssicherung im Mehr-Säulen-System: Akteure, Risiken und Regulierungen“

Die Veränderung der staatlichen Alterssicherungspolitik in Richtung Absenkung der Rentenniveaus und Stärkung der kapitalgedeckten Vorsorgeelemente geht in verschiedenen Ländern mit ganz unterschiedlichen „kulturellen Deutungsmustern“, das heißt Legitimationsstrategien der Politik und öffentlichen Diskursen einher.

Die Rolle des Staates verändert sich. Untersucht wurde neben der Art und Weise, wie wir in Deutschland damit umgehen, auch die Handhabung der Herausforderungen bei unseren europäischen Nachbarn. Der Fokus der Jahrestagung lag dabei auf soziologisch-politologischen Aspekten, um aus dieser Sichtweise einen Blick auf das Zusammenspiel der verschiedenen Alterssicherungssysteme zu werfen. Interdisziplinär ergänzt wurde dies durch Vorträge aus ökonomischer und juristischer Sicht.



Eröffnung der FNA-Jahrestagung durch den Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung Bund, Dr. Herbert Rische.

Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung Bund, Dr. Herbert Rische. In seinem Vortrag erläuterte Rische, dass die Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre und die darin angelegte Gewichtsverschiebung zwischen den drei Säulen – gesetzliche Rentenversicherung, private und betriebliche Altersversorgung – zu einer Änderung des Leitbildes der Alterssicherung geführt habe. Die Lebensstandardsicherung aus drei Säulen sei aber auch mit Risiken verbunden. Das zeige zum Beispiel die jüngste staatliche Unterstützung für britische Pensionäre, die ihre Betriebsrenten durch die Insolvenz der Arbeitgeber verloren hätten. Weiter führte Rische aus, dass nach den Ergebnissen der Studie „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID) die gesetzliche Rentenversicherung jedoch auch in Zukunft das mit Abstand wichtigste und praktisch universelle System der Alterssicherung bleibe.



Staatssekretär Franz-Josef Lersch-Mense sprach über politische Entwicklungen in der Altersvorsorge.

Als Nächstes thematisierte der neue Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Franz-Josef Lersch-Mense, in seinem Vortrag die neuen Herausforderungen, vor denen der Staat in der Alterssicherung steht. Lersch-Mense sah zwar prinzipiell weiteren Reformbedarf, aber bereits durch die bisherigen Reformen sei die Rentenversicherung so demografiefest geworden, dass davon auszugehen sei, dass eine Systemänderung nicht nötig sei. Hinsichtlich der aktuellen Diskussion über eine möglicherweise drohende Altersarmut sprach er sich dafür aus, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen. Die Sicherung der laufenden Existenz und die Alterssicherung seien gleichermaßen am ehesten durch angemessene Löhne und möglichst durch Vollbeschäftigung zu erreichen. Dem Vorschlag, die „Riester-Rente“ nicht auf die Grundsicherung anzurechnen, widersprach Lersch-Mense, denn die Sozialhilfe müsse nachrangig bleiben. Eine Sockelrente einzuführen, verstieße gegen das Äquivalenzprinzip und entspreche daher nicht mehr dem Leistungsgedanken.

Beim Blick auf die betroffenen Problemgruppen fielen besonders die rapide sich vermehrenden Soloselbstständigen ohne Angestellte auf, die oftmals ohne jede Alterssicherung dastünden. Diese Gruppe sollte möglichst in den Schutzbereich einer Rentenversicherung einbezogen werden.

Als zweiter Vortragender befasste sich Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup von der Technischen Universität Darmstadt mit dem Staat und der Regulierung in Deutschland aus volkswirtschaftlicher Perspektive. Er suchte zunächst nach ökonomischen Argumenten für die staatliche Regulierung der Alterssicherung und befand, dass eine Rechtfertigung für den staatlichen Eingriff wegen denkbarer Fälle eintretenden Marktversagens bestünde. Durch die ausgeprägte Gegenwartspräferenz beziehungsweise mangelnde Weitsicht mancher Personenkreise würde es ohne ein staatliches obligatorisches System zu einer größeren Inanspruchnahme der Sozialhilfe kommen. Dies würde die nachfolgenden Generationen ungerechterweise belasten. Überdies könnte es wegen der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen zu einer adversen Selektion von „schlechten Risiken“, das heißt langlebigen Versicherten kommen. Dies würde dazu führen, dass ein Versicherungsmarkt gar nicht zustande käme, zumindest aber überhöhte Prämien verlangt würden. Daher sei eine staatliche Alterssicherung prinzipiell aus ökonomischer Sicht legitimiert. Allerdings sei aufgrund des demografischen Wandels zum Schutz der nachfolgenden Generationen eine Reform des umlagefinanzierten Systems unumgänglich geworden. Der langsame teilweise Übergang zu einer kapitalgedeckten Privatrente bedeute eine deutliche Besserstellung der jüngeren Generationen. Ein paretooptimaler Wechsel zur vollständigen Kapitaldeckung sei jedoch nicht vorstellbar. Gleichfalls sei, so Rürup zum Schluss, kritisch anzumerken, dass die weiteren Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, wie Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrente, bei der privaten Versicherung weitgehend außen vor blieben.



Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup (rechts) von der Technischen Universität Darmstadt.



Prof. Axel Börsch-Supan vom Institut MEA Mannheim.

Vortrag Prof. Dr. Stephan Leibfried (Universität Bremen)

Den nächsten Vortrag hielt Prof. Axel Börsch-Supan vom Institut Mannheim Research Institute for the Economics of Aging (MEA) über den Stellenwert, den die erste Säule im Gesamtsystem der Alterssicherung in Zukunft haben wird. Zunächst verglich Börsch-Supan Deutschland mit anderen europäischen Ländern in Bezug auf die Herkunft der Alterseinkünfte. Hiernach sei ein Unterschied hinsichtlich der Gesamthöhe der Alterseinkünfte bei Ländern mit dominanter erster Säule verglichen mit Ländern, bei denen die anderen Säulen stärker ausgeprägt sind, nicht feststellbar. Auch sei die Verteilung des Alterseinkommens nicht ausgeglichener. Allerdings erfolge der durchschnittliche Renteneintritt bei Ländern mit sehr starker erster Säule signifikant früher.

Danach beschrieb Börsch-Supan die Zukunft des demografischen Wandels, der sich je nach zukünftiger Arbeitsmarktpolitik unterschiedlich stark auf die prognostizierte Zahl der Erwerbstätigen, den Rentnerquotienten und das Bruttorentenniveau auswirken werde. Hinsichtlich der Entwicklung der Riesterrechte sah Börsch-Supan eine starke Dynamik in allen Einkommensbereichen, die damit den Rückgang der gesetzlichen Rente ausgleichen könnten. Allerdings gebe es trotz alledem vor allem im unteren Einkommensquintil große Lücken in der privaten Vorsorge. Zwar werde der Anteil der ersten Säule an unserem Alterssicherungssystem bis auf etwa 60 Prozent abnehmen, aber, so fasste Börsch-Supan zusammen, sie bleibe auf alle Fälle auch in Zukunft die zentrale Säule.

Prof. Dr. Stephan Leibfried von der Universität Bremen hielt anschließend einen Vortrag zu Staat und Regulierung in Deutschland aus soziologischer Perspektive. Zunächst konstatierte er, dass über die Jahrzehnte hinweg der Staat bei der Altersvorsorge wieder im Mittelpunkt des Interesses stehe. Zugleich beschrieb er aber einen Perspektivenwechsel, der in der Soziologie in dieser Zeit stattgefunden habe. Im Zielpunkt der Analyse standen zunächst die Verfassung, später die Politik und nun die Politikfelder beziehungsweise Politikinhalt. Einer allgemein als notwendig anerkannten Reformtätigkeit stellte er eine von tiefem Misstrauen geprägte Einstellung zu den politisch Handelnden gegenüber, obwohl gerade von dort die Reformtätigkeit erwartet werde. Dies hemme heute die Umsetzung selbst mit großer Übereinstimmung im Parlament verabschiedeter Gesetze. Der klassische Nationalstaat in den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts als demokratischer Rechts- und Interventionsstaat griff auf immer mehr Kodifikationsbereiche zu. Neue Probleme, wie der Umweltschutz, wurden automatisch dem Staat zugeschrieben. Der Staat als allzuständige Instanz geriet in den 80ern unter Rechtfertigungszwang. Die Eingriffsintensität wurde als zu dicht empfunden. Im Ergebnis seien heute zwei klare Trends erkennbar. Zum einen erfassen supranationale Regelungen mehr und mehr Bereiche des öffentlichen Lebens, zum anderen ziehe sich der Staat aus weiten Bereichen zugunsten privater Regelungen zurück. Die daraus resultierenden demokratischen Legitimationsprobleme seien in ihrer Auswirkung allerdings überschaubar und daher akzeptabel. Die Letztverantwortung aus Sicht der Öffentlichkeit habe

zwar immer noch der Staat. Der Nationalstaat bleibe jedoch nur mehr zentrales Fundament der Mehrebenensysteme, die öffentliche Güter produzieren und verteilen. Aus dieser Verlagerung der Verantwortung resultierten allerdings auch neue Regulierungseingriffe in diese Systeme.

Vortrag Prof. Dr. Lutz Leisering  
(Universität Bielefeld)

Als nächster Vortragender sprach Prof. Dr. Lutz Leisering von der Universität Bielefeld über das Verhältnis von Staat und Markt im Drei-Säulen-Modell. Leisering vermittelte zunächst eine alternative Deutung des Übergangs vom Ein- zum Drei-Säulen-Modell. Er sah diesen Übergang nicht wie bislang gängig nur als Verschiebung vom Staatlichen zum Privaten, mit den zugehörigen Hoffnungen oder Befürchtungen der Entpolitisierung, sondern als Entstehung einer neuen Ordnung. Die Entstehung regulativer Sozialstaatlichkeit ist auch in dieser neuen Ordnung zu bemerken. Im Rahmen der interdependenten Ordnungsbildung seien sozial regulierte Wohlfahrtsmärkte entstanden. Kriterien und Ziele aus dem deutschen Sozialstaat würden bei der sozialpolitischen Rahmung der nicht staatlichen Wohlfahrtsproduktion übernommen. Die wesentlichen Elemente der Sozialpolitik seien Teilhabe an Rechten, Ressourcen und Handlungskompetenzen. Wenn der Staat soziale Sicherung privatisiere, dann könne er entweder die Verantwortung dafür gänzlich abgeben oder weiter Sorge dafür tragen, dass seine Sozialpolitik fortgeführt werde, indem er gemäß dem Motto „Welfare ends market means“ dem Markt dies mit dessen Mittel überlasse.

Leisering beschrieb einen vermittelnden Ansatz. Eine Übertragung von Sozialnormen auf Wohlfahrtsmärkte sei nur begrenzt möglich. Es finde dort jedenfalls eine Internationalisierung, eine Zivilisierung und eine Sozialtechnologisierung des Sozialen statt. Zum Schluss gab Leisering zu verstehen, dass er davon ausgehe, dass diese Veränderungen sehr viel bedeuten für die Veränderung der Bilder des Sozialen und die Bilder, die vom Wohlfahrtsstaat in der Gesellschaft existierten.

Vortrag Prof. Dr. Frank Nullmeier  
(Universität Bremen)

Im folgenden Vortrag befasste sich Prof. Dr. Frank Nullmeier von der Universität Bremen unter dem Titel „Neue Akteure, neue Risiken, neue Regulierungsformen“ mit dem Aufstieg der Wohlfahrtsbranche. Nullmeier begann mit der Kernaussage, die Sozialpolitik würde (mit-)bestimmt durch wirtschaftliche Vorgänge auf drei Typen von Märkten. Es seien dies Arbeitsmärkte, Produktmärkte und Finanzmärkte. Nach seiner Ansicht ist Alterssicherung in Deutschland bis heute weitgehend arbeitsmarktzentriert. Die ökonomische und politische Bedeutung von Produkt- und Kapitalmärkten nehme jedoch zu. Im Zuge des Wohlfahrtsstaatsausbaus habe sich eine Wohlfahrtsbranche entwickelt und es hätten sich – betrachte man alle sozialpolitischen Felder – sogenannte „Welfare Industries“ gebildet. Im Zuge des Wohlfahrtsstaatsumbaus würde die Relation zwischen privaten und öffentlichen Anbietern als Nullsummenspiel gesehen. Der Rückbau im öffentlichen Sektor diene dann dem Ausbau des privaten Sektors. Unternehmen gerieten zunehmend in die Rolle öffentlicher Akteure. Als solche würden sie verantwortlich erklärt für die öffentlichen Folgen ihres privatunternehmerischen Handelns. Die Ver-

antwortungszuweisung sei Teil einer Entwicklung, das Handeln von Unternehmen als legitimationsbedürftig anzusehen. Würden die Erwartungen an die öffentliche Verantwortung nicht erfüllt, werde die Legitimität von Unternehmen und ihrem Handeln kritisch.

Koreferat Prof. Dr. Sigrid Leitner  
und Prof. Ilona Ostner  
(Universität Göttingen)

Der nächste Vortrag zum Thema „Changing Pillars: Zur Neuverteilung von Sicherheiten und Risiken in ausgewählten europäischen Rentensystemen“ wurde im Koreferat von Prof. Dr. Sigrid Leitner und Prof. Ilona Ostner von der Universität Göttingen gehalten. Die Referentinnen hatten die jüngeren Rentenreformen in unterschiedlichen europäischen Ländern untersucht und stellten zunächst die vier Grundmodelle der gesetzlichen Alterssicherung vor. Neben dem deutschen Ansatz, der traditionell mehr die Lebensstandardsicherung zum Ziel habe und weniger die Grundsicherung aller, gebe es in den Niederlanden eine Alterssicherung, die den Fokus umgekehrt ausgerichtet habe. In Schweden und Finnland werde mit dem „institutionellen Modell“ versucht, beiden Zielen gleichermaßen gerecht zu werden, wohingegen das „residuale Modell“ in Großbritannien nur einen Teil zu beiden Zielpunkten beitragen soll. Reformdruck sei insbesondere bei der staatlichen Lebensstandardsicherung im Umlageverfahren im Hinblick auf die Finanzierung entstanden. Probleme gebe es aber auch im britischen „residualen Modell“. Durch die Individualisierung des Anlagerisikos und die fehlende Grundsicherung drohe dort Altersarmut. Ein relativ geringer Problemdruck bestünde hingegen beim Grundsicherungsmodell der Niederlande. Konvergent seien alle Reformen dahingehend, dass sie verstärkt das Prinzip einer bedarfsgeprüften Grundsicherung verfolgten. Sehr divergent verhielten sich jedoch die verschiedenen Reformen im Umgang mit den Risikofaktoren wie Arbeitsmarktflexibilität und Lohndifferenzierung, Kinder, Pflegebedürftigkeit und Krankheit im Alter sowie Mobilität.

Referat Prof. Dr. Stephan Lessenich  
(Universität Jena)

Im Anschluss referierte Prof. Dr. Stephan Lessenich von der Universität Jena zum Thema: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel: Soziale Sicherung im Zeichen des ‚Alterskraftunternehmers‘“. Lessenich sprach zunächst vom Wandel in der Vergesellschaftung des Alters, wobei die Alterssicherung nur ein Teilaspekt sei. Die Kernfrage sei: Wer zahlt für den demografischen Wandel? Im Moment entstehe ein neuer Sozialvertrag. Fraglich sei, wie dieser aussehen müsse, um im Sinne eines „demografischen Sozialismus“ die zusätzliche Alterslast gerecht zu verteilen. Zunächst scheine derzeit die Arbeitgeberseite eher außen vor zu bleiben. Aktuelle Erhöhungen fänden sich nur aufseiten der Arbeitnehmer. Stattdessen entwickle sich ein „Sozialismus in einer Klasse“. Hierbei ginge es nicht nur um eine inter- beziehungsweise intragenerationale Verteilung, sondern diese „neozosoziale Wende“ führe zu einer Konfrontation des Individuums mit der Gesellschaft. Die Subjektivierung des Sozialen beinhalte die Konstruktion von selbst- und sozialverantwortlichen Subjekten. Aktivität versus Passivität tauche als neue gesellschaftliche Leitdifferenz auf. Mit dem Schlagwort „Aktive Aging“ würde gefordert, aktiv zu altern, und zwar bereits in jungen Jahren, um dauerhaft jung und leistungsfähig zu bleiben.

Die Politik habe die jungen Alten als Ressource entdeckt und fördere nun eine gesellschaftliche Wiederverpflichtung des Alters. Lessenich beschrieb zum Schluss die Sozialfigur des „Alterskraftunternehmers in sozialer, gemeinwohldienlicher Absicht“, der gemäß der neuen Moralökonomie selbst für seine Alterssicherung Sorge. Schließlich habe laut Programm der nationalen und europäischen Politik vor allem die Generation der Babyboomer Abschied zu nehmen von der Versorgungsmentalität. Über die Jahre hinweg seien im Schrifttum die theoretischen Grundlagen dafür gelegt worden, dass zum Schutz künftiger Steuerzahler nun der Vorrang der Eigenvorsorge bestünde.

Vortrag Prof. Dr. Dr. h. c.  
Eberhard Eichenhofer  
(Universität Jena)

Der letzte Vortrag der Tagung mit dem Titel „Staat und Regulierung in der Alterssicherung im Kontext europäischen Sozialrechts – quo vadis?“ wurde von Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer von der Universität Jena gehalten. Eichenhofer legte zu Beginn seines Vortrags eindringlich dar, wie wichtig der Europäischen Union (EU) die soziale Sicherheit sei und wie groß der Einfluss der EU auf die Sozialpolitik der Vertragsstaaten bereits sei. Der Nationalstaat sei prinzipiell territorial, also auf sein Staatsgebiet beschränkt. Mittels Kollisions- und Koordinationsnormen sei die EU bemüht, diese Grenzen zu überwinden. Das Grundprinzip dabei laute, dass die Wanderung der EU-Bürger nie bestraft werden, also nicht zu einer Schlechterstellung führen dürfe. In Bezug auf die Rentenversicherung führe dies etwa zur Gleichstellung hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Dokumente, wie Personenstandsurkunden oder auch der im Ausland verbrachten Versicherungszeiten. Auch auf die Betriebsrenten nehme die EU Einfluss mit dem Ziel der Gleichbehandlung von Migranten und stationär Beschäftigten. Derzeit würde an einer Mindeststandardvereinbarung gearbeitet. Auch der sich zurzeit in der Diskussion befindliche Grundlagenvertrag sei stark sozialpolitisch grundiert. Neben einer umfassenden Selbstverpflichtung auf fast alle denkbaren sozialen Ziele, erweitere der Grundlagenvertrag die bestehende EU-Alleinzuständigkeit für Internationales Sozialrecht um ergänzende Zuständigkeiten auf vielen sozialpolitischen Gebieten. In Zukunft würden daher wohl auch in Deutschland soziale Grundrechte eingeführt werden. Die Offene Methode der Koordinierung (OMK) schließlich betreibe eine vergleichende ökonomische Analyse des Sozialrechts und würde im Ergebnis gleichfalls zu einem Umbau des Sozialstaats führen. Die aus der OMK folgenden Empfehlungen, wie zum Beispiel Generationengerechtigkeit fördern, Balance zwischen Leistungsempfängern und Beitragszahlern verbessern und Anstieg der Ausgaben in öffentlicher Alterssicherung dämpfen, seien fast deckungsgleich in die deutschen Reformen übernommen worden. Dies alles zeige, dass der EU-Einfluss nicht nur programmatisch stärker, sondern sogar bestimmend werde.

#### Tagungsbericht zum FNA-Graduiertenkolloquium 2008 am 10./11.07.2008 in Erkner

Am 10. und 11.07.2008 fand in Erkner bereits zum siebten Mal das Graduiertenkolloquium des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deut-

schen Rentenversicherung statt. Mit über 40 Teilnehmern aus Wissenschaft und Verwaltung war die Veranstaltung erneut gut besucht. Uwe Rehfeld, Leiter des Geschäftsbereiches „Forschung, Entwicklung und Statistik“ der Deutschen Rentenversicherung Bund, begrüßte die Teilnehmer und führte in das Kolloquium ein, das sich fachlich übergreifend mit verschiedenen Aspekten der Rentenversicherung befasste. Diesmal standen soziologische, juristische und ökonomische Aspekte im Vordergrund. Sie wurden ergänzt durch einen Beitrag aus kulturwissenschaftlicher Sicht.

Referat Tobias Wiß  
(Universität Mannheim)

Zum Einstieg in das Kolloquium referierte Tobias Wiß von der Universität Mannheim über die Rolle der Sozialpartner im System der Alterssicherung. Wiß sieht die maßgeblichen Einflusskanäle der Sozialpartner in der Beteiligung sowohl bei der Politikformulierung und -entscheidung, als auch bei der Implementation. Dies betreffe die staatliche Ebene, also die öffentliche Sozialpolitik, und die betriebliche Ebene gleichermaßen, wobei eine Verminderung der Verflechtung mit Parteien und Parlamenten festzustellen sei. Mit dem Rückgang des Organisationsgrades von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden habe unter anderem auch der Sozialbeirat an Bedeutung verloren. Letztendlich verlagere sich die Machtausübung der Sozialpartner weg von der staatlichen Sphäre hin zur Tarifpolitik.

Vortrag Antonio Brettschneider  
(Universität Göttingen)

Als Nächstes sprach Antonio Brettschneider von der Universität Göttingen über die Diskursstrategien im Umbau der sozialen Sicherungssysteme. Brettschneider ging der Frage nach, wie der Erfolg oder Misserfolg von Reforminitiativen wohlfahrtsstaatlicher Institutionen erklärt werden kann. Brettschneider beschrieb die Diskurse aus politologischer Sicht als interaktive Prozesse der Konstruktion und Kommunikation politischer Programme und Leitbilder, sowohl in der inhaltlichen, als auch in der kommunikationsstrategischen Dimension. Eine Erfolg versprechende Argumentationsstrategie bedürfe seiner These nach einer überzeugenden Verknüpfung von kognitiven und normativen Argumenten. In seinem Ausblick sieht er die Deutsche Rentenversicherung als kunden- und serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen im hart umkämpften, wachsenden Altersvorsorgemarkt und empfiehlt ihr im Kampf um Marktanteile ein Ende der „vornehmen“ Zurückhaltung, um die Leitbegriffe des Diskurses zurückzuerobern.

Vortrag Maria Richter  
(Forschungsdatenzentrum der  
Deutschen Rentenversicherung)

Im Anschluss hielt Maria Richter vom Forschungsdatenzentrum der Deutschen Rentenversicherung einen Vortrag über den Erwerbseinstieg und die ersten Erwerbsjahre. Richter hatte auf der Grundlage der Versichertenkontenstichprobe 2005 einen Kohortenvergleich angestellt, um die Arbeitsmarktchancen in Abhängigkeit von der Kohorte, dem Bildungsniveau und dem Geschlecht zu überprüfen. Erste Ergebnisse zeigen im Zeitablauf ein deutlich steigendes Durchschnittsalter bei der erstmaligen Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Dies sei vor allem auf steigende Ausbildungszeiten zurückzuführen. Deutlich werde dies bei Betrachtung des zeitlichen Anteils der Tätigkeiten im Alter von 15 bis 35 Jahren. Hier finde sich eine Verschiebung der Zeitanteile hin zur Ausbildung und

weg von der Erwerbstätigkeit bei den Männern, beziehungsweise von der Hausarbeit bei den Frauen. Inwiefern sich hieraus Erwerbsmuster identifizieren lassen und welche Konsequenzen dies für die Alterssicherung habe, bleibe den weiteren Untersuchungen vorbehalten.

Referat Tanja Müller  
 (Forschungsdatenzentrum der Deutschen Rentenversicherung)

Danach referierte Tanja Müller vom Forschungsdatenzentrum der Deutschen Rentenversicherung in Würzburg über die Auswirkungen der Berücksichtigung von Zeiten freiwilligen Engagements in der gesetzlichen Rentenversicherung. Müller beschrieb einen Strukturwandel des Ehrenamtes, der von Pluralisierung, Individualisierung und Entgrenzung, im Sinne einer Verdrängung durch Verberuflichung, geprägt sei. Fraglich sei, wie eine Förderung des freiwilligen Engagements durch Berücksichtigung dieser Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Gerechtigkeitsideologischen Bedenken und verteilungspolitischen Zielen vereinbar sei. Den wohlfahrtssteigernden Effekten, wie der Gewinnung zusätzlicher Freiwilliger, und der besseren Altersabsicherung stünden dabei je nach Grad der Anerkennung in der Rentenversicherung monatliche Kosten zwischen 220.000 und 2.200.000 Euro gegenüber. Mithilfe einer Mikrosimulation beabsichtigt Müller, diese Zahlen zu verifizieren.



Über 40 Teilnehmer aus Wissenschaft und Verwaltung auf dem FNA-Graduiertenkolloquium.

Der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, Dr. Herbert Rische, wies in seiner Einführungsrede zum juristischen Teil der Veranstaltung auf den Eigentumsschutz der Rente hin. Dieser sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umso stärker ausgeprägt, je mehr die Rente auf eigener Beitragsleistung beruhe, und umso schwächer, je höher der Sozialanteil sei. Dies wäre zu bedenken, wenn man über die Einführung steuerfinanzierter Grund- oder Mindestrenten diskutiere. Ein dauerhaftes Ausbleiben der Rentenanpassung würde hingegen zu einer Aushöhlung des Eigentumsschutzes führen.

Referat Thomas A. Krämer  
 (Universität Siegen)

Der folgende Referent, Thomas A. Krämer von der Universität Siegen, sprach über Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einkünfte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Krämer begann mit einem geschichtlichen Abriss über die Entwicklung der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) von der kostenfreien Mitversicherung bis hin zur hälftigen Beitragstragung. Die fortlaufenden Reformen zuungunsten der Rentner wurden erstmalig im Jahr 2000 gebremst, als das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Gesundheitsstrukturgesetzes von 1992, insbesondere die Beschränkung des Zugangs zur KVdR, für verfassungswidrig befand. Motiviert durch den demografischen Wandel und den auf 50 Prozent abgesunkenen Kostendeckungsbeitrag der Rentner, handelt der Gesetzgeber nach Auffassung von Krämer aber weiter am Rande des verfassungsrechtlich Zulässigen. Ein aktuelles Problem stelle die Neuregelung des § 248 SGB V dar, wonach Rentner mit Versorgungsbezügen und Rentner mit ausschließlichem Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sehr ungleich behandelt würden.

Referat Manuel Mielke  
 (Universität Hannover)

Manuel Mielke von der Universität Hannover referierte danach über die Eigentumsgarantie und die Anwartschaften auf Witwen- und Witwerrente. Mielke erläuterte, dass Eigentumsschutz für ein subjektives öffentliches Recht nur bestünde, wenn es eine vermögenswerte Rechtsposition darstelle, die ihrem Inhaber nach Art eines Ausschließlichkeitsrechtes privatnützig zugeordnet sei, auf nicht unerheblicher Eigenleistung beruhe und der Existenzsicherung diene. Die Voraussetzungen eines Eigentumsschutzes seien danach vom Bundesverfassungsgericht für Versichertenrenten anerkannt worden, für Witwen- und Witwerrenten jedoch bislang nicht. Entscheidend sei, ob es sich bei der Hinterbliebenenrente um eine Eigenversicherung des Versicherten oder um eine Fremdversicherung auf den Hinterbliebenen handle. Für Ersteres und damit auch für die Anerkennung einer eigentumsrechtlich geschützten Position spräche unter anderem die fehlende Berücksichtigung des Hinterbliebenen im Gesetz.

Bericht Christina Werner  
 (Universität Bamberg)

Gegen Ende des ersten Tages begann der ökonomische Part der Veranstaltung, in dem zunächst Christina Werner von der Universität Bamberg über eine ländervergleichende Analyse zu finanzieller Bildung und Altersvorsorge berichtete. Werner ging der Frage nach, inwiefern Bildung und Beratung Verbraucher vor dem Hintergrund unterschiedlich ausgestalteter Rentensysteme, Rechtssysteme und verbraucherpolitischer Konzeptionen bei der Altersvorsorgeentscheidung und bei Altersvorsorgeverträgen unterstützen können. Dabei bedeute eine Ausweitung von Verbraucherbildung und Verbraucherberatung nicht automatisch, dass der Anteil der kompetenten Bevölkerung zunehme. Entscheidend sei die konkrete Ausgestaltung. Werner anerkannte die positive Wirkung der DRV-Initiative „Altersvorsorge macht Schule“, sprach sich dabei aber für eine konzeptionelle Neugestaltung aus, um mehr Geringverdiener zu erreichen.

Vortrag Stefan Hubrich  
 (Universität Rostock)

Anschließend sprach Stefan Hubrich von der Universität Rostock über das Unternehmensrisiko Pensionszusage. Hubrich legte dar, dass Pensionszusa-

gen für Unternehmen mit mehr als nur den biometrischen Risiken verbunden seien. Risiken ergäben sich auch aus dem demografischen, ökonomischen, hoheitlichen und soziokulturellen Umfeld. Ein Management dieser Risiken sei nicht zuletzt auch wegen der Bedeutung von Pensionsrückstellungen im Rating erforderlich. Das Bewertungsrisiko würde nicht nur ein finanzielles, sondern auch ein Reputationsrisiko darstellen. Allerdings seien die Refinanzierungsrisiken wegen einer Herabstufung im Rating beherrschbar, da sie für die bankeninterne Bewertung nicht allein maßgeblich seien.

Eröffnungsvortrag Johannes Geyer vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin)

Den zweiten Tag eröffnete Johannes Geyer vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) mit einem Vortrag über die Erwerbsdynamik im demografischen Wandel. Die Forschungsarbeit beschäftigt sich auf Basis der SOEP-Daten (1984–2006) mit den Fragen, wie sich das Arbeitsmarktverhalten unterschiedlicher Kohorten entwickelt hat und wie sich Veränderungen des Arbeitsmarktes und des individuellen Verhaltens auf die Lebenseinkommen der Bevölkerung auswirken. Gemäß den Ausführungen von Geyer zeigen sich starke Kohorteneffekte dahingehend, dass sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen in Ost und West eine Verringerung der Vollzeitaktivität zu beobachten sei, die nur bei den westdeutschen Frauen durch die Zunahme von Teilzeitarbeit kompensiert werde, ansonsten vor allem im Osten durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit. Diese Effekte seien besonders bei niedrig Qualifizierten stark ausgeprägt. Allerdings sei zu bemerken, dass die Bildungszusammensetzung jüngerer Kohorten sich stetig verbessere. Eine noch ausstehende Simulation der Erwerbsbiografien soll eine Aussage über die zu erwartenden Lebenseinkommen und Renten ermöglichen.

Vortrag Manuel Kallweit (Universität Würzburg)

Danach folgte Manuel Kallweit von der Universität Würzburg, der einen Vortrag über eine numerische Gleichgewichtsanalyse zur Rentenreform und zur Rentenzugangsentscheidung hielt. Kallweit stellte die von ihm errechneten Auswirkungen auf die allgemeine Wohlfahrt dar, die sich nach den prognostizierten individuellen Rentenzugangsentscheidungen ergäben, je nachdem, wie die gesetzlichen Vorgaben ausfielen. Kallweit konstatierte, eine Verdoppelung der Abschläge würde den Renteneintritt stärker verzögern als die Rente mit 67. Eine Basisrente würde den Renteneintritt signifikant dahingehend beeinflussen, dass die Bezieher mittlerer und höherer Einkünfte später in Rente gingen. Allerdings würden weder eine Basis- noch eine Mindestrente langfristig zu einem Wohlfahrtsgewinn für einkommensschwache Haushalte führen.

Vortrag Matthias Keese (Ruhr Graduate School in Economics, Essen)

Im letzten Vortrag des ökonomischen Abschnitts widmete sich Matthias Keese von der Ruhr Graduate School in Economics in Essen der Frage, ob die Riester-Rente die Sparneigung von Geringverdienern erhöht habe. Er verwendete dazu ein ökonometrisches Modell, das auf den Daten des SOEP basiert. Insgesamt sei die Riester-Rente, auch gerade für Geringverdiener, ein vorteilhaftes Finanzprodukt. Trotzdem ergebe sich aus den Analysen, dass der Anteil der sparenden Haushalte unverändert und die Sparquote ebenfalls unbeeinflusst geblieben sei. Dies deute auf Mitnahmeeffekte hin.

Vortrag Christina May (Universität Göttingen)

Fraglich sei daher, ob der fiskalische Aufwand gerechtfertigt sei. Ein Vergleich mit den Erfahrungen anderer Länder zeige aber, dass Mobilisierungseffekte auch später noch eintreten können.

Zum Abschluss des Kolloquiums sprach Christina May von der Universität Göttingen aus kulturwissenschaftlicher Sicht zur sozialen Sicherheit als Generationenerfahrung. Bei stark gestiegenen Beitragssätzen und gleichzeitig sinkendem Bruttorentenniveau stelle sich die Frage nach der Generationengerechtigkeit. Allerdings würde diese Frage durch die Einbeziehung anderer Daten, wie zum Beispiel den verbesserten Bildungsmöglichkeiten und der Verringerung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit, entschärft. Ein Vergleich von Berechnungen mit den Daten des Eurobarometers von 1992 und 2001 zeige keine signifikante Änderung in der Zustimmung zum Generationenvertrag.

Die einzelnen Vorträge des 7. FNA-Graduiertenkolloquiums stehen im Internet unter der Adresse <http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de> als Download zur Verfügung.



Teilnehmer des Workshops zum Thema Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos in der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Workshop zum Thema „EM-Renten“ am 27.05.2008**

Reformen benötigen Politikberatung und Politikberatung benötigt wissenschaftliche Erkenntnisse. In diesem Sinne sieht das seit 2001 bestehende Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund seine Aufgabe darin, die wissenschaftlichen Grundlagen für notwendige Rentenreformen zu erweitern. Letztlich dient dies den Interessen der Versicherten und Rentnerinnen und Rentner, denn die Rentenreformen werden damit auf eine wissenschaftsbasierte Grundlage gestellt. Am 27.05. fand in Berlin ein Workshop des FNA zum Thema Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos in der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Die 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis nutzten die Gelegenheit, sich über die neuesten Ergebnisse aus der Wissenschaft zu diesem Thema zu informieren und gemeinsam über mögliche Reformoptionen zu diskutieren.

Einführung Dr. Tim Köhler-Rama (FNA)

In der Einführung verdeutlichte Dr. Tim Köhler-Rama (FNA) die Relevanz des Themas. Aus sozialpolitischer Sicht sei das Thema dringlich, weil immer noch in vielen Fällen die notwendigen Rehabilitationsleistungen zu spät oder gar nicht durchgeführt würden, weil zunehmend Sicherungslücken im Bereich der Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) sichtbar würden (Stichwort: hoher Anteil von Grundsicherungsleistungsempfängern in der Gruppe der EM-Rentenbezieher) und weil die Anhebung der Altersgrenzen bei den Altersrenten in der Zukunft Ausweichreaktionen in die EM-Renten befürchten ließen. Aus historisch-legitimatorischer Sicht sei das Thema ebenfalls relevant, weil die Rentenversicherung seit ihrem Bestehen das Invaliditätsrisiko für einen Großteil der Bevölkerung absichere und die EM-Renten bis heute die wesentliche Einkommensquelle für erwerbsgeminderte Menschen darstellten. Künftige Rentenreformen würden ohne nachhaltige Regelungen der Absicherung des Invaliditätsrisikos in der ersten Säule nicht herkommen, so Köhler-Rama in seiner Einführung.



Referat Dr. Martin Albrecht  
 (IGES Institut, Berlin)

Das erste Referat wurde gehalten von Dr. Martin Albrecht vom IGES Institut in Berlin. Albrecht betonte, wie schwierig es auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten sei, die Bestimmungsfaktoren des Invaliditätsrisikos empirisch zu ermitteln. Für Versicherungen stelle das Invaliditätsrisiko grundsätzlich ein äußerst schwer zu kalkulierendes Risiko dar, und das erkläre, warum private Versicherungen nur relativ wenige Produkte auf diesem Gebiet anböten. Dies habe zur Folge, dass nur rund fünf Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland über einen privaten Versicherungsschutz gegen Invalidität verfügten. Auf der anderen Seite sei zu konstatieren, dass der Anteil der EM-Rentenzahlbeträge der gesetzlichen Rentenversicherung am Gesamteinkommen von erwerbsgeminderten Personen über 70 Prozent betrage. Dies mache deutlich, wie wichtig die erste Säule bei der Absicherung des Invaliditätsrisikos sei.

Uwe Rehfeld, Leiter des Geschäftsbereiches Forschung, Entwicklung und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, gab in dem anschließenden Beitrag anhand der verschiedenen Routinestatistiken der Rentenversicherung einen intensiven Einblick in das EM-Rentengeschehen der letzten Jahren. Es wurde deutlich, dass der Anteil der EM-Renten an den Renten insgesamt in den letzten Jahren zwar zurückgegangen ist, zugleich aber die sozialpolitische Problematik zugenommen hat. Rehfeld erläuterte, dass das EM-Berentungsrisiko besonders häufig bei Menschen mit geringer Bildung auftrete und dass körperlich besonders belastende Arbeitsbedingungen ebenfalls häufig zur frühzeitigen Berentung führten. Eine weitere Problematik ergebe sich aus der Tatsache, dass EM-Rentenbezieher durchschnittlich eine deutlich kürzere Lebenserwartung aufweisen würden als Altersrentenbezieher. Insgesamt, so Rehfeld in seinem Fazit, böten die Statistiken der Rentenversicherung zwar eine Fülle von Informationen, die Frage allerdings, welche Faktoren letztlich für das Berentungsrisiko in welchem Maße verantwortlich seien, ließe sich nur mittels eines fundierten Mikromodells beantworten, das derzeit noch nicht existiere.



Beitrag von Uwe Rehfeld, Leiter des Geschäftsbereiches Forschung, Entwicklung und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, auf dem Workshop zum Thema EM-Renten.

Vortrag Michael Schubert  
 (Institut für Gesundheits- und  
 Pflegewissenschaften der Medizi-  
 nischen Fakultät der Universität  
 Halle)

Den dritten Vortrag des Tages hielt Michael Schubert vom Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Medizinischen Fakultät der Universität Halle. Schubert ging in seinem Beitrag eingehend auf die Bezieher der Arbeitsmarktrenten ein. Diese Renten werden im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung aufgrund eines verschlossenen Arbeitsmarktes trotz vorhandenem Restleistungsvermögen als EM-Vollrente gewährt. Auf Basis der Analyse des Rentenzugangs 2003 kam Schubert zu der Schlussfolgerung, dass es sich bei dieser Gruppe überproportional häufig um chronisch kranke Männer im Alter von durchschnittlich rund 55 Jahren mit überdurchschnittlich langen Beitragszeiten handele. Letztlich würden, so Schubert in seinem Resümee, an dieser Gruppe die Grenzen der sozialstaatlichen Intervention deutlich, da das Ziel der Integration dieser Klientel in den Arbeitsmarkt in vielen Fällen leider nicht erreicht worden sei.

Vortrag Christopher Prinz  
 (OECD)

Den Aspekt der Integration von in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkten Menschen in den Arbeitsmarkt stellte auch Christopher Prinz von der OECD in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. International sei zu beobachten, dass besonders in den Ländern mit ausgeprägter „Frührenten-Kultur“ die Invaliditätsrenten zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation genutzt würden. Deutschland stelle diesbezüglich ein „Good-Practise-Beispiel“ dar, weil hierzulande die schwer vermittelbaren Menschen mit Leistungseinschränkungen weniger im Invaliditätsrentenbereich, sondern – aufgabenadäquat – in der Gruppe der Langzeitarbeitslosen im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit verortet seien. Wichtig sei es allerdings, die beruflichen Aktivierungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für diese Gruppe zu intensivieren. Prinz plädierte dafür, die Sozialversicherungssysteme zu aktivierenden Systemen weiterzuentwickeln, damit die Arbeitsfähigkeit der Menschen möglichst erhalten bleibe und genutzt werden könne. Der Einbezug der Arbeitgeber im Zusammenhang mit berufsbezogenen Fördermaßnahmen, ein regelmäßiges und intensives Absenzen-Monitoring auf betrieblicher Ebene sowie die Aktivierung von teilweise erwerbsgeminderten Personen in der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung sind nach Ansicht von Prinz Erfolg versprechende Politikempfehlungen in diesem Zusammenhang.

Beitrag Martin Wicki  
 (Bundesamt für Sozialversiche-  
 rungen, Bern)

Der nächste Beitrag kam von Martin Wicki, Koordinator der Begleitforschung des Bundesamtes für Sozialversicherungen in Bern, über die aktuelle Reform der Invaliditätsversicherung in der Schweiz. Die Stärken des schweizerischen Systems liegen gemäß den Ausführungen von Wicki in einer stark verbreiteten zweiten Säule, auch im Bereich der Invaliditätssicherung sowie in einer hohen Erwerbsbeteiligung Älterer insgesamt. Da bis vor einigen Jahren die Anzahl der Invalidenrenten in der Schweiz stark zugenommen habe, und die Invaliditätsversicherung inzwischen große Finanzierungsprobleme aufweise, bestehe allerdings auch in der Schweiz ein anhaltender Reformbedarf auf diesem Gebiet. Die stärkere Fokussierung der Rentenleistungen auf stark erwerbsgeminderte Personen (mindestens 30 prozentige Leistungseinschränkung) und zugleich Leistungsabsenkungen für geringfügiger erwerbsgeminderte Personen, eine konsequente Früherfassung und Frühinterven-

tion von Problemfällen in den Betrieben sowie eine Weiterentwicklung der Regionalen Ärztlichen Dienste, das heißt des Gutachterwesens, sind wesentliche Elemente der schweizerischen Reformaktivitäten.

Vortrag Paul Wiedehage  
(Abteilung 48 der Deutschen Rentenversicherung Bund)

Der nächste Redner war Paul Wiedehage, stellvertretender Leiter der Abteilung 48 der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wiedehage stellte aus Sicht der Praxis die Problematik der Zeitrenten dar. Die Gewährung einer Zeitrente beinhaltet grundsätzlich eine positive Einschätzung der Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit des Versicherten. Zu dieser Einschätzung stehe die einfache Tatsache im Kontrast, dass rund 98 Prozent aller Zeitrenten de facto Dauerrenten seien, weil die Anträge auf Weitergewährung der Zeitrenten in fast allen Fällen bewilligt würden. Wiedehage diskutierte die Frage, in welchem Umfang ein Sozialversicherungsträger die Gewährung von Sozialleistungen an Bedingungen knüpfen kann, mit der Zielsetzung, auf diese Weise effektiv zur Vermeidung eben dieser Sozialleistungen beitragen zu können. Die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Verwaltungen seien hier allerdings auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage sehr eingeschränkt, so Wiedehages Einschätzung hierzu.

Vortrag Andreas Jansen und  
Marcel Erlinghagen  
(Universität Duisburg-Essen)

Je weiter der Workshop voranschritt, desto intensiver verlief die Diskussion über Reformoptionen und die Vor- und Nachteile praktischer Lösungsansätze. Andreas Jansen und Marcel Erlinghagen von der Universität Duisburg-Essen stellten in ihrem Vortrag die Überlegung an, die EM-Rente – entgegen den internationalen Reformtendenzen im Invaliditätsrentenbereich – wieder stärker als arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Instrument zu nutzen. Für die Problemgruppe derjenigen Menschen, die „zu jung für Altersrente, zu gesund für die EM-Rente und zu krank für den Arbeitsmarkt“ sei, müssten praktische Lösungen gefunden werden. Eine Lösungsoption könnte nach Auffassung von Jansen und Erlinghagen darin bestehen, eine steuerfinanzierte und bedürftigkeitsgeprüfte „Grundsicherung für teilweise Erwerbsgeminderte“ einzuführen. Der Vorteil dieser Lösungsvariante bestünde nach ihrer Auffassung darin, dass die Menschen aus dem stigmatisierenden „SGB-II-Regime“, das heißt einem faktischen Arbeitslosengeld-II-Leistungsbezug ohne Perspektive, herauskämen. Dieser Vorschlag wurde sehr kritisch diskutiert, insbesondere blieb die Frage offen, worin letztlich der Nutzen für die Betroffenen liege, wenn sie von einem Sozialgesetzbuch in ein anderes geschoben würden. Aus Sicht der Rentenversicherung wurde insbesondere kritisch angemerkt, dass im Falle der Umsetzung eines solchen Vorschlages letztlich nicht mehr die Rentenversicherungsträger die Federführung im EM-Rentenverfahren hätten.

Vortrag Dr. Reinhold Thiede  
(Deutsche Rentenversicherung Bund)

Abschließend erläuterte Dr. Reinhold Thiede von der Deutschen Rentenversicherung Bund mögliche Reformvarianten aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch Thiede konstatierte im Bereich der Erwerbsminderungsrentenbeziehungen Sicherungslücken, die ein Handeln auf dem Gebiet unumgänglich machten. Anders als in der Absicherung des Langlebigerkeitsrisikos, sei bei der Absicherung des Invaliditätsrisikos das „Drei-Säulen-

Paradigma“ nicht so relativ problemlos realisierbar, weil die privaten Versicherungen keine einheitlichen Versicherungsprodukte für alle anzubieten hätten. Nach Auffassung von Thiede werde der realistischste Lösungsweg darin bestehen, dass der Staat über seine Förderpolitik die Anbieter von Versicherungsleistungen dazu motivieren müsse, praktikable Versicherungsprodukte zu entwickeln. Der einheitliche Basisschutz in Verbindung mit einem Kontrahierungszwang im Bereich der privaten Krankenversicherung sei dafür ein nachahmenswertes Beispiel.

Am Ende des langen Workshoptages waren alle Beteiligten um viele Informationen und Gedanken reicher. Viele Lösungsansätze wurden intensiv und kontrovers diskutiert. Es ist anzunehmen, dass die Thematik der Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos in den nächsten Jahren verstärkt auf die rentenpolitische Agenda kommen wird. Noch sind zentrale Fragen unbeantwortet, die Suche nach Lösungen geht weiter. Das FNA wird auch in Zukunft seinen Teil dazu beitragen, hierfür die Gelegenheit zum Austausch mit Wissenschaftlern aus anderen Institutionen zu bieten.

#### **Workshop zum Thema „Erwerbstätigenversicherung“ am 30.10.2008**

Bereits seit einigen Jahren wird in der Politik und in der Öffentlichkeit die Einführung der Versicherungspflicht für die Selbstständigen, die nicht von anderen obligatorischen Pflichtversicherungssystemen erfasst werden, diskutiert. Auch die gesetzliche Rentenversicherung plädiert seit Langem mit guten Gründen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Vor diesem Hintergrund führte das FNA zu diesem Thema am 30.10.2008 in Berlin einen Expertenworkshop durch. Ziel des Workshops war die weitere Vertiefung der Diskussion über die Erwerbstätigenversicherung in der Rentenversicherung und die Identifizierung möglicher Handlungsfelder und konkreter Lösungsansätze im Falle ihrer Umsetzung.

Einleitendes Referat von  
Dr. Reinhold Thiede  
(Deutsche Rentenversicherung Bund)

Dr. Reinhold Thiede, Leiter des Referates „Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit und Altersvorsorge“ begründete in seinem einleitenden Referat die Notwendigkeit der Einführung einer Erwerbstätigenversicherung damit, dass der langfristige Trend dahin gehe, dass die sozialversicherungspflichtige, abhängige Beschäftigung abnehme und zugleich die selbstständigen Tätigkeiten zunähmen. Dies führe langfristig zu Mindereinnahmen der Rentenversicherung und zu einer weiteren Erhöhung der ohnehin – aufgrund der demografischen Entwicklung – steigenden Kosten der Alterssicherung. Der wichtigste Grund, der für die Ausweitung der Versicherungspflicht auf Selbstständige ohne obligatorische Versicherungspflicht spreche, bestehe aber darin, dass die rund zwei bis drei Millionen Selbstständigen (mit steigender Tendenz) ohne obligatorische Alterssicherung über eine nur unzureichende Altersabsicherung und in aller Regel auch über keinen Invaliditätsschutz verfügten. Eine angemessene Altersvorsorge müsse sich notwendigerweise aus einem Mix aus umlagefinanzierter und kapitalgedeckter Altersvorsorge

speisen – dies gelte für abhängig Beschäftigte genauso wie für selbstständig Tätige, wie Thiede erläuterte.

Referat Dr. Kerstin Windhövel  
(Schweizerisches Forschungsinstitut  
„Prognos AG“)

Im folgenden Referat stellte Dr. Kerstin Windhövel vom Schweizerischen Forschungsinstitut „Prognos AG“ erste Ergebnisse des FNA-geförderten Forschungsprojektes „Szenarien einer Eingliederung Selbstständiger ohne obligatorische Alterssicherung in die gesetzliche Rentenversicherung“ vor. Auf der Grundlage eines makroökonomischen Modells wurde in dem Projekt untersucht, wie die Einbeziehung der Selbstständigen ohne obligatorische Alterssicherung auf den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung sowie auf das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung wirken würde. Im Ergebnis lässt sich, so Windhövel, auf der Grundlage einer Reihe von Annahmen sagen, dass es mit der Erweiterung der Versicherungspflicht auf diese Personengruppe zu einer Absenkung des Beitragssatzes der Rentenversicherung in Höhe von rund 0,6 Beitragssatzpunkten kommen würde. In den folgenden Jahren würde sich der Beitragssatz gegenüber dem Referenzszenario sukzessive wieder angleichen, weil die neu versicherten Selbstständigen nach und nach ihre erworbenen Rentenanwartschaften realisieren würden. Infolge der Absenkung des Beitragssatzes käme es in dem Beobachtungszeitraum bis 2060 zu einem zusätzlichen Wirtschaftswachstum und einer signifikanten Zunahme der Beschäftigung, deren Höhe von den jeweils gesetzten Annahmen abhängen würde, wie Windhövel in ihrem Referat ausführte.

Vortrag Ulrich Grintsch  
(Deutsche Rentenversicherung Bund?)

Im Anschluss daran ging Ulrich Grintsch, Leiter des Bereichs Versicherung im Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen, auf die zentralen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung einer Erwerbstätigenversicherung aus juristischer Sicht ein. In seinem Referat machte Grintsch die Voraussetzungen für die Einführung der Versicherungspflicht für Selbstständige ohne obligatorische Alterssicherung deutlich. Einerseits wären dies Übergangsbestimmungen für ältere Selbstständige und Selbstständige, die bereits über ausreichende Altersvorsorgeansprüche verfügen. Andererseits wäre eine enge Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug und der Erfassung der Selbstständigen, die bislang nur infolge einer Selbstanzeige von der Rentenversicherung registriert würden, notwendig. Insgesamt erfordere die Ausweitung der Versicherungspflicht die Unterstützung der Politik und der Sozialpartner, denn in den letzten Jahren bestehe bei vielen Versicherten eher die bedauerliche Tendenz, die Versicherungspflicht und Beitragsabführung in die Rentenversicherung zu umgehen beziehungsweise weitmöglichst zu vermeiden. Die Ausweitung der Versicherungspflicht erfordere nach Ansicht von Grintsch vor diesem Hintergrund eine Bündelung der gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten.

Referat Erhard d’Aron  
(Österreichisches Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz)

Zum Abschluss des Workshops referierte Erhard d’Aron aus dem österreichischen Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz in Wien über die Erfahrungen aus Österreich im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht für Selbstständige in der Alterssicherung. D’Aron machte in seinem Referat deutlich, dass für die Ausweitung der Versicherungspflicht auf

alle Selbstständigen in Österreich während der letzten Jahrzehnte vor allem die starke Rolle der Sozialpartner beziehungsweise der Arbeitnehmer- und Wirtschaftskammern sowie die allgemeine Auffassung, dass die Sozialversicherung der Umsetzung sozialer Zielsetzungen und der Weiterentwicklung des Sozialstaates zu dienen habe, verantwortlich sei. Ein Spezifikum in Österreich, auf das d’Aron in seinem Referat hinwies, bestehe allerdings darin, dass der Staat einen Teil der Rentenbeiträge für die Selbstständigen übernehme, was damit gerechtfertigt werde, dass sie als Arbeitgeber zusätzlich einen Anteil für ihre Arbeitnehmer trügen. In Österreich werde, so d’Aron, die Versicherungspflicht für Selbstständige in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) jedenfalls nicht infrage gestellt, zumal die Selbstständigen heute über relativ hohe durchschnittliche Rentenanwartschaften verfügten und keine Sicherungslücken erkennbar seien.

Vertiefende Diskussionen  
im Anschluss

Im Anschluss an die Referate gab es ausreichend Zeit, die von den Beteiligten für vertiefende Diskussionen genutzt wurde. Der Workshop konnte auf diese Weise dem Austausch zum Thema Erwerbstätigenversicherung dienen – ein Thema, das vermutlich in den nächsten Jahren an politischer Bedeutung weiter gewinnen wird. Das FNA trägt mit Workshops dieser Art dazu bei, dass die Rentenversicherung gut vorbereitet in die kommenden internen und öffentlichen Diskussionen gehen wird.

Der Forschungspreis des FNA wird jährlich für weit überdurchschnittliche wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Alterssicherung verliehen und dem Preisträger anlässlich der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund in feierlichem Rahmen überreicht. Im Jahr 2008 erhielt den Preis Dr. Frank Berner für seine Arbeit „Der entgrenzte Sozialstaat – Der Wandel der Alterssicherung in Deutschland und die Entzauberung sozialpolitischer Fiktionen“.



Preisverleihung auf der Vertreterversammlung in Berlin: Dr. Herbert Rische, Dr. Frank Berner, Annelie Buntenbach, Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup und Alexander Gunkel (von links).

Die Arbeit geht zwei Fragen nach. Die erste Frage betrifft die empirisch beschreibbaren Veränderungen in der Alterssicherung: Welche Entwicklungen sind es genau, die als ein Verwischen der Unterscheidung von staatlich und privat wahrgenommen werden? Um diese Frage zu beantworten, wird der gemeinsame Wandel der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der individuell-privaten Altersvorsorge untersucht. Berner zeigt, dass sich seit einiger Zeit die Politikinhalt, die Politiknetzwerke sowie die institutionellen Strukturen dieser drei Formender Alterssicherung vermischen, verschränken und angleichen. Es gibt zunehmend Wechselwirkungen und Verknüpfungen zwischen der „staatlichen“ und der „privaten“ Welt der Alterssicherung. In dieser Breite wurde der auf den ersten Blick empirisch beobachtbare Wandel der Alterssicherung bislang noch nicht beschrieben.

Zweitens stellt sich die Frage, für welche tiefer liegende Veränderung der Wandel in der Alterssicherung steht: Was bedeutet es für die Sozialpolitik, dass die Unterscheidung von staatlich und privat immer ungenauer wird?

Wandel der Alterssicherung wird in einen gesellschaftstheoretischen Kontext gestellt

Oder, anders formuliert: Lassen sich aus dem Verschwimmen der Unterscheidung von staatlich und privat Rückschlüsse auf einen Wandel des Sozialstaats ziehen? Um die Tiefenstruktur der verschwimmenden Unterscheidung von staatlich und privat zu beleuchten, zieht Berner eine zweite Analyseebene hinzu: die Ebene der kollektiven Vorstellungen, mit denen die Gesellschaft sich selbst beschreibt und sich ein Bild von ihrer eigenen Ordnung macht. Damit wird der Wandel der Alterssicherung in einen gesellschaftstheoretischen Kontext gestellt. Die These lautet, dass die Unterscheidung von staatlich und privat in der Alterssicherung eine sozialpolitische Ordnungsfiktion ist, die darauf zurückgeht, dass sich die deutsche Gesellschaft seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mithilfe der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft selbst beschreibt. Die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersversorgung und die individuell-private Altersvorsorge sind nicht an sich, ihrem Wesen nach, staatlich oder privat. Sie werden vielmehr im Rahmen des sozialpolitischen Ordnungsdenkens entweder der einen oder der anderen Sphäre zuge-„ordnet“. Ihre Etikettierung als staatlich oder privat ist eine soziale Konstruktion.

Auf der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung am 08.12.2008 in Berlin hielt Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup die nachfolgend wiedergegebene Laudatio für den FNA-Preis 2008.

Laudatio von Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup

Sehr geehrte Damen und Herren, mir obliegt heute die ehrenvolle Aufgabe, vor Ihnen, der Vertreterversammlung und damit dem Parlament der Deutschen Rentenversicherung die Laudatio auf den diesjährigen Preisträger des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung zu halten. Geehrt wird heute Frank Berner für seine Arbeit: „Der entgrenzte Sozialstaat – Der Wandel der Alterssicherung in Deutschland und die Entzauberung sozialpolitischer Fiktionen.“ Bevor ich näher auf die Arbeit eingehe und versuche, Ihnen nahezubringen, worin die „sozialpolitischen Fiktionen“ bestehen, die es zu „entzaubern“ gilt, erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Diese Arbeit ist eine soziologische Analyse, und ich bin bekanntermaßen ein Vertreter der Zunft der Ökonomen. Böse Zungen könnten schon allein deswegen auf den Gedanken kommen, zu fragen, ob es sich bei meiner Person als Laudator nicht um eine – mit Joachim Löw zu sprechen – „personelle Fehlbesetzung“ handelt. Aber wie Sie wissen, haben Ökonomen spätestens seit den Arbeiten Gary Beckers keine Probleme, sich zu sämtlichen Lebensbereichen zu äußern und nicht nur das: Sie glauben auch – nahezu – alles durch die Brille der ökonomischen Theorie erklären zu können. Ökonomie und Soziologie sind beides Sozialwissenschaften, aber dennoch bleibt es eine Tatsache, dass bis heute die Soziologie und die Ökonomie noch keine gemeinsame Theorie des sozialen Handelns gefunden haben. Die Grunddifferenz besteht nach wie vor darin, dass die Soziologie Subjektivität, individuelle Interessen und Konkurrenz nicht als die dominanten Beweggründe für Handeln begreift, sondern eher Gemeinsamkeit und Kooperation setzt. Im Gegensatz dazu stellen – noch immer – viele Ökonomen mit der Denkfigur des Homo oeconomicus einen eigennützigen

Zunehmende Verknüpfungen zwischen der staatlichen und der privaten Alterssicherung

isolierten Akteur in den Mittelpunkt der Analyse und vermuten nicht selten selbst hinter auch irrational anmutenden Verhaltensweisen immer eine verborgene wirtschaftliche Rationalität. Ich bin gerne bereit zuzugeben, dass diese ökonomische Rationalität mitunter so verborgen ist, dass sie selbst mit größten Mühen nicht erkennbar ist. Dies hat dazu geführt, dass in neueren Theorieansätzen der Ökonomie die Psychologie eine immer wichtigere Rolle spielt, die Behavioral Economics sind nur ein Beispiel hierfür. Trotz dieser unterschiedlichen Denkansätze und trotz der unterschiedlichen Sprachen und Methoden der Soziologie und Main-Stream-Ökonomie habe ich dennoch nicht gezögert, die Laudatio auf diese Arbeit zu halten. Im Übrigen, wie hätte ich der Rentenversicherung, wenn ich darum gebeten werde, eine Bitte abschlagen können?

Meine Damen und Herren!

Bei der Arbeit, die es heute zu würdigen gilt, handelt es sich um die an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vorgelegte und dort ausgezeichnete Dissertationsschrift von Dr. Frank Berner. Entstanden ist die Doktorarbeit im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projektes „Staatliche Regulierung der privaten und betrieblichen Alterssicherung“ unter Leitung von Herrn Professor Lutz Leisering und Frau Professor Ulrike Davy. Ausgangspunkt der Untersuchung ist, dass die gängige Unterscheidung von „staatlich“ und „privat“ im Bereich der Alterssicherung eine soziale Konstruktion, eine Fiktion, ist, die daraus erwachsen ist, dass die deutsche Gesellschaft seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis heute immer mithilfe des Antagonismus von Staat und Gesellschaft beschrieben wurde und wird. Nach Auffassung des Autors hat diese Fiktion einer „(sozial-)staatlichen“ und einer „privaten“ Alterssicherung schleichend zu einer Trennung der „Alterssicherung in zwei Welten“ geführt. Jahrzehntlang wurden sozialpolitische Ziele ausschließlich in der gesetzlichen Rentenversicherung vermutet und über sie verfolgt; die „staatliche“ Welt der Alterssicherung – so Berner – monopolisierte damit die sozialpolitischen Aspekte der Alterssicherung. Traditionelle Sozialpolitiker wie Norbert Blüm und Rudolf Dressler befassten sich im Zusammenhang mit Alterssicherungspolitik mit der gesetzlichen Rentenversicherung, und eben nicht mit den „privaten“ Formen der Alterssicherung. Eine etwaige sozialpolitische Funktion der „privaten“ Formen der Alterssicherung stand damit stets im Hintergrund, und sozialpolitische Ziele hatten bei der staatlichen Regulierung der „privaten“ Formen der Alterssicherung keine große Bedeutung. Die „private“ Alterssicherung erschien daher lange Zeit als ein „sozialstaatsfreier“ Bereich.

Frank Berner illustriert am Beispiel der Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge, dass diese Trennung der Sphären von Anfang an eine Fiktion war. Er zeigt, dass im Rahmen der Besteuerung von Vorsorgeeinrichtungen immer die sozialpolitischen Zielsetzungen einer möglichst sicheren betrieblichen Altersversorgung und weiten Verbreitung mit den Interessen der Unternehmer in Einklang gebracht werden mussten. Andernfalls hätten viele Unternehmer ihre Versorgungszusagen zurückgezogen oder hätten keine

neuen Zusagen gemacht. Dieses Beispiel zeigt, dass hinter dem Bild sozialstaatsfreier Bereiche sich eine „sozialstaatliche Steuerungsfiktion“ verbirgt, die letztlich dem Zweck diene, die Möglichkeiten wohlfahrtsstaatlicher Politik unter den Bedingungen einer „funktionalen Differenzierung“ zu überhöhen.

Aus dieser Perspektive kommt Berner auch zu einer überraschenden Sicht auf die Rentenreform 1957. Indem diese Reform dazu beitrug, das System der gesetzlichen Rentenversicherung stark auszubauen und auf der Grundlage der Prinzipien von Beitrags- und Teilhabeäquivalenz zur wichtigsten Säule des deutschen Sozialstaates weiterzuentwickeln, hat diese Reform entscheidend zu einer Art „Verstaatlichung“ der Alterssicherung beigetragen. Im Gegenzug zur deutlichen Erhöhung der quantitativen Relevanz der gesetzlichen Rentenversicherung kam es zu einer „Ent-Sozialpolitisierung“ der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Daraus erwuchs nach Berner eine „Sicherungsfiktion“, nach der die Sicherung des Lebensstandards beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ein zeitloses und unhistorisches Wesensmerkmal der staatlichen Institution Rentenversicherung ist.

Die Arbeit von Frank Berner entfaltet nicht zuletzt deshalb eine besondere rentenpolitische Relevanz, weil es ihr gelingt, eine positive Deutung der Rentenreform von 2001 jenseits der üblichen Argumente zu liefern. Dass die Reformen unvermeidlich waren, um die steigenden Kosten der Alterung gerecht auf die Generationen zu verteilen, ist bekannt und weitgehend sehr unbestritten. Dass die Reformen aber auch zu einer Modernisierung von Sozialpolitik und zu einem Zuwachs sozialpolitischer Verantwortlichkeit unter den Akteuren betrieblicher und privater Altersvorsorge beitragen können, ist bislang noch nicht herausgestellt worden.

Die zentrale These der Arbeit lautet deshalb: Die Rentenreform 2001 führte dazu, dass sich die sozialpolitischen Fiktionen in der Alterssicherung sukzessive auflösen und an ihre Stelle eine „neue Alterssicherungspolitik“ tritt. In Bezug auf Politikinhalt, Politiknetzwerke und institutionelle Strukturen werden sich – so die These – die „zwei Welten der Alterssicherung“ zunehmend miteinander vermischen und sich annähern. Im Ergebnis – so lautet das Fazit der Analyse – ist die Lebensstandardsicherung von einem Sicherungsziel staatlicher Rentenversicherungspolitik zum Sicherungsziel einer individualisierten „Do-it-yourself-social-policy“ geworden. Und genau deshalb wird von Berner die staatliche Regulierung der „privaten“ Alterssicherung als notwendig angesehen, vor allem um Sozialhilfebedürftigkeit und bedarfsgeprüfte Transferleistungen zu vermeiden.

In der Summe führt dies zu der These, dass das auf der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft beruhende Selbstverständnis des Sozialstaates nicht mehr trägt und es daher zu einer „Entgrenzung des Sozialstaates“ – ich würde sagen der Sozialstaatlichkeit – kommt. Reflektiert wird dies von mittlerweile gängigen Begriffen wie „regulierender Wohlfahrtsstaat“.

Ob die Einschätzung von Frank Berner zutrifft, dass in der Konsequenz die Politik ihren umfassenden Steuerungsanspruch aufgibt, und ob dies überhaupt wünschenswert ist, wie der Autor behauptet, möchte ich allerdings hier nicht diskutieren.

Aus soziologischer Sicht ist die Politik „nur ein Teilsystem unter anderen, welches den anderen Teilsystemen nicht übergeordnet ist“. Daran kann man Zweifel hegen. Der Autor kommt allerdings aus diesem Grund zu einer durchweg positiven Gesamteinschätzung der Rentenreformen der letzten Jahre. Berner befürchtet – anders als etwa mein Kollege Bofinger – keine „Entstaatlichung“, die mit einem Sozialabbau einhergeht, sondern er sieht in der Entgrenzung der Sozialpolitik einen gesellschaftlichen Fortschritt, weil Sozialpolitik (und die Alterssicherungspolitik) sich künftig eben nicht mehr auf die Sphäre des Sozial-„Staats“ reduziert, und die Unterscheidung von „staatlich“ und „privat“ und von „Staat“ und „Markt“ immer unbedeutender werden. In dem Maße, in dem der Sozialstaat – die Sozialstaatlichkeit – sich entgrenzt, über die enge Sozialrechtsordnung hinausgeht und immer weniger als institutionell abgrenzbares Gebilde verstanden werden kann, wächst in der Gesellschaft die Einsicht, dass individuelle Wohlfahrt durch das Zusammenwirken verschiedener Handlungszusammenhänge entsteht. Der Politik ist es zwar möglich, die Eigendynamik der anderen Handlungszusammenhänge zu beeinflussen. Da sie den Prozess der Wohlfahrtsproduktion jedoch nicht vollständig kontrollieren kann, kann die Politik auch die Realisierung lebenslagenbezogener sozialpolitischer Ziele nicht garantieren.

Damit stellt sich die Frage, ob die Menschen und Wähler eine solche Entwicklung hinnehmen werden und ihre Ansprüche an den Sozialstaat wirklich dementsprechend anpassen werden. Zumindest derzeit sieht es noch nicht danach aus, dass die Politik die Verantwortung für die Vermeidung von Notlagen und sozialer Missstände an andere gesellschaftliche Bereiche delegieren will. Wenn Berners Diagnose aber stimmen sollte, dann sollte dies die Diskussion über eine neue Sozialstrategie in der Alterssicherungspolitik erleichtern und begünstigen. Seine Arbeit wird auf jeden Fall ihren Teil dazu beitragen.

Eine Stärke des Textes liegt in der analytischen Trennschärfe und Begriffsbildung, die bereits Eingang in die Politikberatung auf dem Gebiet der Alterssicherungspolitik gefunden hat. Dies ist ein Erfolg, der nur wenigen Dissertationen gelingt.

Methodisch ist die Arbeit eine gelungene Mischung aus einer historisch-soziologischen Sekundäranalyse, einer Dokumentenanalyse und einer Analyse von leitfadengestützten Experteninterviews. Insbesondere die Interviews mit den Experten ermöglichten dem Verfasser einen guten Zugang zu den tatsächlichen Handlungsfeldern der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge.

Diese Arbeit ist meines Wissens die erste sozialwissenschaftliche Studie, in der neben der gesetzlichen Rentenversicherung die betriebliche Altersversorgung und die individuelle Privatvorsorge sowie deren staatliche Regulierung detailliert untersucht werden. Wenn man die volkswirtschaftliche und soziale Dimension dieser Bereiche bedenkt, erstaunt es eigentlich, wie wenige Studien zu dieser Thematik vorliegen. Häufig stellen wissenschaftliche Arbeiten auf einen Teilaspekt ab und verlieren dabei die Gesamtdimension aus dem Blickfeld. Dieser Arbeit gelingt es in herausragender Weise, Erkenntnisse aus der Politikwissenschaft, der Geschichtswissenschaft und in Ansätzen auch aus der Rechtswissenschaft zusammenzuführen. Im Ergebnis zeichnet Berner ein tiefgehendes und vielschichtiges Bild des Wandels der Alterssicherung und des Sozialstaats in Deutschland, das viel Stoff zur Diskussion liefert. Dafür erhalten er und seine Arbeit zu Recht den diesjährigen Preis des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung. Hierzu gratuliere ich Frank Berner und wünsche ihm alles Gute für die Zukunft.



Auf der Internetseite des Forschungsportals der Deutschen Rentenversicherung unter [www.driv-forschung.de](http://www.driv-forschung.de) sind alle Projekte aufgeführt.

Ein zentraler Bestandteil der Arbeit des FNA ist die Förderung von Forschungsprojekten im Bereich der Alterssicherung. FNA-Forschungsschwerpunkte sind

1. die Ziele der Alterssicherung,
2. die Wirkungsanalyse und
3. die Akzeptanz des Alterssicherungssystems,
4. die Erwerbsminderung sowie
5. die europäische und internationale Alterssicherungspolitik.

Allgemein geht es dabei um die Analyse von Grundsatzfragen und von spezifischen aktuellen Fragen sowie um das rechtzeitige Erkennen von Tendenzen und Entwicklungen im Bereich der Alterssicherung in Politik und Wissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Zur Betreuung, Evaluierung und Kommunizierung der wichtigsten Ergebnisse der Projekte führt das FNA regelmäßig Gespräche mit den Projektnehmern durch und beteiligt dabei die jeweiligen Fachabteilungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Im Jahre 2008 wurden vom FNA unter anderem folgende Projekte gefördert:

**Prof. Dr. Ute Werner (Universität Karlsruhe):  
„Einflussfaktoren der Altersvorsorgebereitschaft“**

In dem Projekt wurden die psychologischen Einflussfaktoren der Menschen auf ihre Altersvorsorgebereitschaft untersucht. Aus der neueren Forschung ist bekannt und empirisch gesichert, dass das Altersvorsorgesparen nur zum Teil durch das Einkommen zu erklären ist und nicht ökonomische Faktoren ebenfalls relevant sind. In dem Projekt werden vor diesem Hintergrund verschiedene Einflussfaktoren auf die Altersvorsorgebereitschaft untersucht. Aufbauend auf dem Modell des Altersvorsorgesparens von George Katona fokussiert die Untersuchung auf die Motive, Erwartungen und Einstellungen zum Zeitpunkt des Beginns des Sparens. In dem Projekt werden Berufstätige zwischen 20 und 55 Jahren befragt.

Dabei zeigt sich unter anderem, dass die Renteninformationen ein hohes Wirkungspotenzial aufweisen, weil sie der Unwissenheit und Sorge der Menschen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge erfolgreich entgegenwirken können. Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist, dass es einen starken Zusammenhang gibt zwischen impulsivem Verhalten und der Bereitschaft zum Abschluss einer privaten Altersvorsorge.

In der Gesamtbetrachtung stellen sich die im Folgenden diskutierten Handlungsbereiche als besonders relevant für die Deutsche Rentenversicherung Bund heraus. Diese Überlegungen sind als Leitgedanken zu verstehen. Sie können als Grundlage für die Ableitung von konkreten Handlungszielen dienen.



Renteninformationen weisen hohes Wirkungspotenzial auf.

**Veränderungsprozess der Vorsorge-  
mentalität der Bürger ist im Gang**

1. Stärkung der Rolle der Deutschen Rentenversicherung Bund im Wandel der Vorsorgementalität

Der Veränderungsprozess der Vorsorgementalität der Bürger ist spätestens seit der Rentenreform 2001 im Gang und geht in die Richtung, die eigenverantwortliche Altersvorsorge zu stärken. Der Deutschen Rentenversicherung Bund kann dabei eine bedeutende Funktion zukommen. Dafür spricht in erster Linie die fundamentale Rolle der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für die Struktur der Alterseinkünfte. Die GRV bietet einerseits die grundlegende Altersabsicherung und setzt andererseits den Anhaltspunkt für das Ausmaß der Zusatzvorsorge. Sie kennzeichnet also eine Schnittstelle der sicheren Leistungen aus Altersrenten und der erforderlichen Eigenvorsorge. Diese Doppelfunktion ist als eine neue Herausforderung zu sehen, denn sie resultiert zweifellos aus den sich verändernden Rahmenbedingungen der Alterssicherung und dadurch erzwungenen Reformen. Darüber hinaus ist die Neutralität der Deutschen Rentenversicherung Bund von Relevanz. Daraus ergibt sich die Chance einer erfolgreichen Kommunikation und Überzeugungskraft dieser Institution. Diese unabhängige Position und Objektivität fehlt den privatwirtschaftlichen Finanzanbietern zur Altersvorsorge.



Willkommen in der Altersvorsorge-Schule der Bildungsinitiative beim Tag der Bundesministerien.

Begrüßenswert sind hierfür alle Aufklärungsmaßnahmen wie das von der Deutschen Rentenversicherung Bund mitgetragene Projekt „Altersvorsorge macht Schule“. Bei kurzfristiger Perspektive sind zudem Informationskampagnen anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Einführung der Riester-Rente denkbar. Grundsätzlich sollten solche Maßnahmen dennoch langfristig konzipiert werden. Einen Rahmen dafür bietet die sowohl im europäischen als auch im deutschen Raum immer intensivere Debatte über die Financial Literacy (ökonomische Bildung, allgemeine Finanzbildung und Kompetenz). Generell betrachtet werden dabei Standards diskutiert und festgelegt, was als grundlegendes Finanzwissen in der Bevölkerung gelten und zum Beispiel langfristig in die Lehrprogramme der Schulen integriert werden sollte. Private Finanzanbieter wie Banken und Versicherungen sind in die Gestaltung solcher Ansätze bereits involviert. Die Inhalte zur Alterssicherung gehören heutzutage zweifellos zum nötigen Wissensstandard. Sie werden allerdings in den bisherigen Studien zur Financial Literacy nur marginal berücksichtigt. Die Stimme und die Mitwirkung der Deutschen Rentenversicherung Bund in dieser Debatte ist also angebracht und wertvoll.

Die Analyse der Renteninformation und Berechnung der möglichen Alterseinkünfte sind nur exemplarische Anhaltspunkte aus dieser Untersuchung, die für die Gestaltung der Financial Literacy genutzt werden können. Hierfür ist allerdings weitergehende Forschung erforderlich.

2. Verbesserung des Rufes der gesetzlichen Rentenversicherung

Es wurde absichtlich das Wort „Ruf“ ausgewählt und von der Verwendung von Begriffen wie Vertrauen und Akzeptanz der GRV abgesehen. Letztere sind komplexe psychologische Konstrukte, die ein umfangreiches und geprüftes Messinstrument verlangen. Sie waren nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Aufgrund der verfügbaren Analyseergebnisse kann gefolgert werden, dass die fundamentale Rolle der GRV für die Altersvorsorge in der Wahrnehmung der Menschen infrage gestellt wird. Dafür spricht insbesondere die relativ hohe Einschätzung der Unsicherheit des Alterssicherungssystems als Hinderungsgrund der Altersvorsorge, niedrige Einschätzung der Eignung der GRV als Vorsorgeinstrument und negative Assoziationen im Zusammenhang mit der staatlichen Absicherung. Ohne weitergehende Analyse kann man die Gründe dafür unter anderem in der öffentlichen Debatte über die Rentenreformen vermuten. Der Ursprung dafür kann in der Vermittlung der Rentenreformen in den letzten Jahren und insbesondere der Reform von 2001 liegen. Die negativen Aspekte wie primär die Senkung des Rentenniveaus traten stärker in den Vordergrund als die positiven. Die Öffentlichkeit war in den letzten Jahren häufig mit Schlagzeilen konfrontiert, die zum Beispiel Finanzierungsprobleme der GRV thematisierten. Von der Anpassungsfähigkeit des Alterssicherungssystems an neue Herausforderungen wirtschaftlicher und demografischer Art und dem auch im internationalen Vergleich innovativen Reformkonzept war hingegen selten die Rede. Es liegt die Vermutung nahe, dass die GRV zu einem „Katalysator“ für alle Unzufriedenheiten und Sorgen geworden ist, die mit der Alterssicherung verbunden werden. Zur Verbesserung dieses negativen Rufes sind kurzfristig Aufklärungs- und Imagekampagnen überlegenswert sowie langfristig die Mitgestaltung der Financial Literacy in Deutschland. Für die Gestaltung der neuen Kommunikationsstrategien ist allerdings weitere Forschungsarbeit unter der Betrachtung der detaillierten Zielsetzungen solcher Strategien erforderlich. Die vorgestellte Untersuchung konnte dafür nur Anhaltspunkte liefern.

Fundamentale Rolle der GRV für Altersvorsorge ist in der Wahrnehmung der Menschen infrage gestellt

Negative Aspekte der Rentenreformen traten stärker in den Vordergrund als positive

3. Förderung der psychologisch fundierten Forschung zur Altersvorsorge

Die Ergebnisse der Untersuchung zu den psychologischen Einflussfaktoren der Altersvorsorge wie Finanzaversion, Selbstkontrolle, Emotionen zur Altersvorsorge und Wahrnehmung der Versorgungslücke liefern vielversprechende und innovative Schlussfolgerungen. Die verhaltenswissenschaftlichen Fragestellungen mit einem direkten Bezug zur Altersvorsorge waren in der deutschen Forschung allerdings bislang unterrepräsentiert. Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann mit ihren Möglichkeiten zu repräsentativen Untersuchungen wie zum Beispiel der Studie „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID) sowie mit ihrer Erfahrung in der Grundsatzarbeit zur Alterssicherung helfen, diese Forschungslücke abzubauen, denn der Paradigmenwechsel in der Forschung zur Altersvorsorge ist notwendig.

Forschungslücke verhaltenswissenschaftlicher Fragestellungen in Bezug auf die Altersvorsorge



Beobachtet werden Veränderungen des Verhaltens von Beschäftigten und Optionen in den Betrieben während der Übergangsphase von Erwerbstätigkeit in den Ruhestand.

**PD Dr. Matthias Knuth, Dr. Martin Brussig (Institut Arbeit und Qualifikation, IAQ, Universität Duisburg-Essen): „Altersübergangsreport“**

Der „Altersübergangsreport“ ist ein Monitor zur Beobachtung von Veränderungen des Verhaltens und der Optionen von Beschäftigten und Betrieben in der Phase des Übergangs von Erwerbstätigkeit in den Ruhestand. In den letzten zehn Jahren wurde eine Reihe von Reformen in der Rentenversicherung wirksam, um Anreize für einen frühen Erwerbsaustritt und vorzeitigen Rentenbeginn abzubauen. Auch hinter dem Paradigmenwechsel von der aktiven zur aktivierenden Arbeitsmarktpolitik steht für ältere Erwerbstätige und Arbeitslose das Ziel, Arbeitslosigkeit als Vorstufe der Altersrente einzudämmen und ältere Arbeitslose wieder in das Beschäftigungssystem einzubinden. Beispielhaft zu erinnern ist an die Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbeginn, die Reform der Erwerbsminderungsrenten, die gesunkene Höchstbezugsdauer von Arbeitslosengeld für Ältere und die Abschaffung des Leistungsbezuges unter erleichterten Bedingungen für Neuzugänge. Der Umbau des „Altersübergangsregimes“ – der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, die den Übergang von Erwerbstätigkeit in Altersrente regulieren – mit dem Ziel einer breiteren Alterserwerbsbeteiligung ist noch nicht abgeschlossen. Bereits gesetzlich verabschiedet, aber noch nicht wirksam, sind beispielsweise die Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente auf 67 Jahre und die Schließung der meisten vorzeitig beziehbaren Altersrenten. Auch die Auseinandersetzungen um die Alterszeitarbeit sind in diesem Zusammenhang zu sehen, gilt sie doch verbreitet als eine Form des Vorruhestandes, weil sie einen vorzeitigen Ausstieg aus Erwerbstätigkeit erlaubt, der direkt in eine vorzeitig beziehbare Altersrente führt.

Wie wirken diese veränderten Bedingungen des Altersübergangs? Haben sich die Erwartungen einer steigenden Alterserwerbstätigkeit, sinkenden Altersarbeitslosigkeit, eines späteren Erwerbsaustritts und späteren Renteneintritts erfüllt? Tragen die Reformen des Altersübergangs dazu bei, durch längere Erwerbstätigkeit die individuelle Alterssicherung zu verbessern und die soziale Sicherung zu festigen? Die Antworten sind umstritten; nicht zuletzt deshalb, weil es besondere Schwierigkeiten bereitet, ein umfassendes, differenziertes und aktuelles Bild vom Altersübergang zu gewinnen.

„Altersübergangsmonitor“: Berichtssystem zum Altersübergang, gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung fördert seit 2004 mit dem „Altersübergangsmonitor“ ein Berichtssystem zum Altersübergang, an dessen Förderung seit 2006 auch das Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund beteiligt ist. Die Ergebnisse erscheinen laufend als „Altersübergangsreport“. Der folgende Abschnitt fasst die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen Reporte zusammen:

Die Weichen in Richtung einer demografiefesten Alterssicherung und Arbeitsmarktverfassung sind gestellt, doch die sozial differenzierenden – mög-



#### Abbau von Frühverrentungsanreizen wirkt selektiv

licherweise polarisierenden – Effekte sind unverkennbar. Eine Zwischenbilanz muss daher differenzieren. Auf der einen Seite ist ein klarer Trend einer zunehmenden Alterserwerbsbeteiligung zu beobachten, der auch – aber eben nicht nur – aufgrund einer besonderen demografischen Konstellation in Deutschland vorübergehend besonders stark ausfällt. Der Abbau von Frühverrentungsanreizen wirkt, aber er wirkt selektiv. Wer auch im Alter über eine gute Beschäftigungsfähigkeit verfügt, kann sie für eine längere Erwerbstätigkeit einsetzen. Geringqualifizierte hingegen weisen nach wie vor niedrige Beschäftigungsquoten auf. In der jüngsten Vergangenheit waren zudem einige Trendbrüche zu beobachten. Zu erinnern ist insbesondere an einen zuletzt wieder zunehmenden Anteil von Personen, der mit 60 Jahren in Altersrente geht, sowie die zunehmende Beschäftigungslosigkeit Älterer bei gleichzeitig steigender Alterserwerbsbeteiligung. Ungewiss ist, ob es sich hierbei tatsächlich um „Wendepunkte“ handelt, die zumindest für Teilgruppen eine wieder zunehmende Kluft zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt anzeigen, oder ob sich dahinter Auswirkungen des Zusammenspiels demografischer Effekte und konjunktureller Schwankungen verbergen, die nur vorübergehend die Bilanz eintrüben.

#### Zunehmender Teil von Personen unter 65 Jahren ist parallel zum Altersrentenbezug noch erwerbstätig

Die künftige Beobachtung des Altersübergangs sollte die sich abzeichnenden Differenzierungen im Blick behalten. Es wird außerdem wichtig sein, das zu beobachtende Altersspektrum auszuweiten und auch die 65- bis 70-Jährigen einzubeziehen. Schon heute ist ein zunehmender Teil von Personen unter 65 Jahren parallel zum Bezug einer Altersrente noch erwerbstätig. Erwerbstätigkeit parallel zum Bezug einer Rente wird wahrscheinlich an Bedeutung gewinnen. Schließlich droht in den Diskussionen um Beschäftigungs- und Arbeitslosenquoten die Qualität von Arbeit verloren zu gehen. Die EU-Beschäftigungsstrategie umfasst immerhin auch qualitative Ziele, die Arbeitsplatzqualität einschließlich Arbeitsentgelt und Sozialleistungen, Arbeitsbedingungen, Beschäftigungssicherheit und den Zugang zum lebenslangen Lernen einschließen. Vor diesem Hintergrund sind die durchgeführten und beschlossenen Reformen zum Altersübergang unvollständig. Der Streckenausbau, der zu einer längeren Erwerbstätigkeit und einer robusten Alterssicherung für alle führt, ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere fehlen breit wirkende Initiativen zur Wiederbeschäftigung älterer Arbeitsloser und Schritte, um die Beschäftigungsfähigkeit von allen Erwerbstätigen auch im Alter insbesondere durch gesundheitliche Prävention und lebenslanges Lernen zu erhalten.

#### Prof. Dr. Uwe Fachinger, Prof. Dr. Harald Künemund (Zentrum Altern und Gesellschaft, Universität Vechta):

##### „Die Auswirkungen alternativer Berechnungsmethoden auf die Höhe der Lohnersatzquote“

Der Schwerpunkt des Forschungsprojektes liegt auf der Erprobung und Evaluation der Möglichkeit einer differenzierten empirischen Prüfung der Auswirkungen alternativer Berechnungsmethoden der Relation des individuellen Renteneinkommens und des individuellen Erwerbseinkommens

(Lohnersatzquote) als dem entscheidenden Indikator der Absicherung des Lebensstandardniveaus durch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ziel des Forschungsprojektes war es einerseits, die in der Literatur verwendeten Definitionen von Ersatzquoten zu systematisieren. Andererseits sollten auf der Basis individueller Längsschnittinformationen die Konsequenzen aufgezeigt werden, die sich aus der Variation des Berechnungszeitraums für den Indikator sowie aus der Bildung sozialer Gruppen ergeben.



Bei der Ermittlung von Ersatzquoten laufen die Indikatoren in drei Dimensionen voneinander ab.

Die Gegenüberstellung der bisher verwendeten Indikatoren zeigt eine beträchtliche Vielfalt und ein unsystematisches Vorgehen bei der Ermittlung von Ersatzquoten. Die Systematisierung macht deutlich, dass die Indikatoren potenziell in drei Dimensionen voneinander abweichen: der Definition des Einkommens, der Festlegung des zeitlichen Rahmens sowie der zugrunde liegenden Untersuchungseinheit. Bei den Einkommen reicht die Bandbreite von einer einzelnen Einkunftsart bis hin zur Berücksichtigung von Haushaltseinkommen inklusive kalkulatorischer Zinsen. Der zeitliche Rahmen spannt sich, angefangen bei einem Vergleich von Einkommen, zu zwei Zeitpunkten – im Monat vor und nach der Verrentung – bis hin zu einer Lebens-einkommensperspektive. Die gewählten Untersuchungseinheiten differieren, angefangen von Individuen über Haushalte bis hin zur Aggregatsebene der Erwerbstätigen. Aber nicht nur zwischen den jeweiligen Untersuchungen treten Unterschiede in den Dimensionen auf, bemerkenswert ist, dass auch innerhalb einer Untersuchung die je gewählten Dimensionen zwischen Zähler- und Nennergröße voneinander abweichen. Anhand der Literaturstudie konnten zudem die Probleme des internationalen wie auch historischen Vergleichs herausgearbeitet und verdeutlicht werden. So wurde insbesondere der stark begrenzte Aussagegehalt von international vergleichenden Studien sichtbar. Die Untersuchung verdeutlicht insbesondere, dass der von der OECD in der jüngsten Analyse benutzte Indikator, wenn individuelle Informationen verwendet werden, nicht geeignet ist, Aussagen über Ersatzquoten abzuleiten. Da dieser Indikator insbesondere Einkommenswerte aus der Phase unmittelbar vor dem Rentenzugang verwendet, kommt der spezifischen Erwerbssituation kurz vor der Verrentung erhebliche Bedeutung zu. Wie auch aus anderen Analysen bekannt, ist diese Situation aber eher als uncharakteristisch zu betrachten. Dass bei der Ermittlung des Nennwertes die Einkommen aus einer größeren zeitlichen Phase berücksichtigt werden sollten, zeigt die Analyse in überzeugender Weise. Als Ansatz legen die Ergebnisse nahe, dass zumindest die letzten vier bis fünf Jahre vor der Verrentung berücksichtigt werden sollten. In weiterführenden Arbeiten könnten theoretisch auch andere Einkommen sowohl in der Erwerbs- als auch in der Altersphase einbezogen werden, um zum Beispiel auf die Lebensstandardsicherung des sozialen Sicherungssystems insgesamt zu schließen. Eine weitergehende Analyse könnte zudem den Zeitraum variieren, der den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegt wird. So liegt es beispielsweise nahe, das letzte Jahr vor Rentenzugang oder auch das vorletzte Jahr aus

der Betrachtung auszuschließen. Alternativ könnte der Fünfjahreszeitraum sukzessive in Richtung Erwerbsbeginn verschoben oder aber die der Berechnung zugrunde gelegte Phase ausgedehnt werden. Derartige Sensitivitätsanalysen würden es ermöglichen, ein umfassenderes Bild hinsichtlich der Konsequenzen, die sich aus der Wahl unterschiedlicher Zeiträume für die Berechnung der Lohnersatzquoten ergeben, zu erhalten.

**Prof. Dr. Viktor Steiner (FU Berlin und Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin):**

**„Erwerbsdynamik und Entwicklung der individuellen Alterseinkommen im demografischen Wandel – eine Mikrosimulationsstudie für Deutschland“**

Ziel dieses Projekts ist es, den Einfluss diskontinuierlicher Erwerbsbiografien beziehungsweise der zunehmenden Flexibilisierung der Beschäftigung zum Beispiel in Form von Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit auf die (zukünftige) Entwicklung und Verteilung der Alterseinkommen, insbesondere jenen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels zu analysieren. In dem Forschungsprojekt soll für Deutschland der Einfluss von Arbeitslosigkeit und der zunehmenden Flexibilisierung der Beschäftigung in Form von Teilzeitarbeit und geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse auf die Entwicklung und Verteilung der Alterseinkommen im demografischen Wandel untersucht werden. Dazu soll durch Zusammenführung der Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP), des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und der als Scientific Use Files verfügbaren Versichertenkonten der Rentenversicherung eine Datenbasis erstellt werden, die zum einen eine möglichst genaue Erfassung vergangener individueller Erwerbsbiografien, Alters-Einkommens-Profile und abgeleiteter Rentenansprüche, zum anderen aber auch eine empirisch fundierte Abschätzung zukünftiger Alterseinkünfte ermöglicht. Auf dieser Basis sollen die Auswirkungen der empirisch festgestellten Änderungen im Erwerbsverhalten jüngerer Kohorten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der bereits umgesetzten Anpassungen im Rentenrecht auf die Entwicklung und Verteilung der zukünftigen Alterseinkommen untersucht werden. Dazu wird ein Mikrosimulationsmodell kombiniert mit einer Bevölkerungsfortschreibung eingesetzt. Auf Basis dieses Modells können auch die Effekte von Reformalternativen im Bereich der gesetzlichen Renten auf die zukünftigen Alterseinkommen quantifiziert werden.

Die Zusammenhänge zwischen individuellen Erwerbsbiografien und zukünftigen Alterseinkommen wurden für Deutschland bereits in einer Reihe empirischer Studien untersucht. Dabei wurde zwar eine abnehmende Bedeutung des „Normalarbeitsverhältnisses“ bei gleichzeitiger Zunahme der Arbeitslosigkeit und Teilzeitarbeit festgestellt. Zum anderen war dies aber insbesondere bei den Frauen in Westdeutschland mit einer deutlichen Zunahme der Erwerbstätigkeit insgesamt und auch der Vollzeitbeschäftigung verbunden. Außerdem wurden jüngere Alterskohorten auch durch die für sie



Analysiert wird der Einfluss diskontinuierlicher Erwerbsbiografien auf die Entwicklung und Verteilung der Alterseinkommen.

Abnehmende Bedeutung des „Normalarbeitsverhältnisses“ bei gleichzeitiger Zunahme von Arbeitslosigkeit und Teilzeit

günstigere Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung begünstigt.

Wie die empirischen Studien zu zeigen scheinen, verlief die Entwicklung weniger günstig für die Männer in Westdeutschland und die jüngeren Alterskohorten, insbesondere in den neuen Bundesländern. Allerdings ist die Aussagekraft dieser Studien hinsichtlich der Frage, wie sich der Wandel der Erwerbsformen auf die zukünftigen Alterseinkommen und deren Verteilung bei den jüngeren Kohorten auswirken wird, aus verschiedenen Gründen mehr oder weniger stark eingeschränkt. Die meisten dieser Studien basieren auf relativ alten Daten (zum Beispiel AVID 1996), erfassen nur eine Teilpopulation der Bevölkerung, erlauben als Querschnittserhebung streng genommen keine Abschätzung von Verhaltensänderungen zwischen den Alterskohorten (Kohorteneffekte) und analysieren jeweils nur spezifische Teilaspekte der erwähnten Fragestellung.

**Prognos AG, Basel:**

**„Szenarien einer Eingliederung der Selbstständigen ohne obligatorische Alterssicherung in die GRV“**

Dieses Projekt hat zum Ziel, die quantitativen Effekte einer Eingliederung der Selbstständigen ohne obligatorische Alterssicherung in die gesetzliche Rentenversicherung im Hinblick auf Beitragssatzentwicklung, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu ermitteln.



Selbstständige in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen unterschiedlichen Alterssicherungspflichten.

Die Selbstständigen in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen unterschiedlichen Alterssicherungspflichten. Die Freien oder Kammerberufe sind in den berufsständischen Versorgungswerken obligatorisch versichert, und die Landwirte unterliegen der Versicherungspflicht in den landwirtschaftlichen Alterskassen. Einige andere Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Zu diesen zählen neben den selbstständigen Handwerkern, die für 18 Versicherungsjahre in die Versicherungspflicht der GRV integriert sind, einige Gruppen von Selbstständigen, die gemäß § 2 SGB VI (unter anderem Hebammen, Hausgewerbetreibende, Künstler und Publizisten) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) unterliegen. Daneben gibt es eine Gruppe von insgesamt circa zwei Millionen Selbstständigen, die nach heutigem Recht keinerlei Pflichtversicherung zur Altersvorsorge unterliegt. Für diese Personengruppe besteht ein besonders hohes Risiko, zukünftig in Altersarmut zu fallen. Dies zeigt die Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Um diese Personengruppe in die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung zu integrieren, wurde in diesem Gutachten ein mögliches Eingliederungsszenario entworfen. Es geht davon aus, dass zum Stichtag 01.01.2010 alle Selbstständigen, die bislang keiner obligatorischen Alterssicherungspflicht unterliegen (Selbstständige ooA) voll in die Rentenversicherungspflicht der GRV integriert werden. Die zu erwartenden Leistungen entsprechen denen des bisherigen Versichertenkreises.

Im Rahmen des Projektes wurden zwei verschiedene Szenarien berechnet. Im Referenzszenario A wurde von einer auf dem Wert des Jahres 2005 konstanten Selbständigenquote von 11,2 Prozent der Erwerbstätigen ausgegangen. In Referenzszenario B wurde eine jährliche Erhöhung der Selbständigen ooA-Quote um 0,85 Prozent pro Jahr unterstellt. Im Endjahr der Betrachtung (2060) liegt die Selbständigenquote dann bei 17,8 Prozent. In beiden Referenzszenarien wird vom geltenden Rechtsstand ausgegangen, die Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung werden nicht in ein Sicherungssystem einbezogen. Diesen Referenzszenarien wurde jeweils eine Vergleichsrechnung „mit Eingliederung der Selbständigen ooA in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung“ gegenübergestellt. Als Ergebnis resultieren damit zwei Abweichungsrechnungen, die die Wirkung einer Eingliederung der Selbständigen ooA in die Versicherungspflicht der GRV beschreiben – einmal bei konstanter und einmal bei ansteigender Selbständigenquote.

Die Abweichungsanalyse bei konstanter Selbständigenquote (Referenzszenario A zu Vergleichsrechnung 1) ergibt bei sonst konstanten Verhältnissen eine mögliche Beitragssatzreduktion in der gesetzlichen Rentenversicherung von 0,61 Prozentpunkten im Eingliederungsjahr 2010. Zugleich wirkt sich diese Eingliederung positiv auf den Arbeitsmarkt (plus 27.000 Beschäftigte) und auf das Wirtschaftswachstum aus (einmalige Erhöhung der Wachstumsrate um 0,42 Prozentpunkte). Bei steigender Selbständigenquote fallen die Effekte aufgrund der zunehmenden Anzahl einzugliedernder Personen stärker aus. Zum Eingliederungsjahr 2010 ist eine Beitragssatzreduktion von 0,72 Prozentpunkten zu verzeichnen, die Zahl der Beschäftigten liegt um 31.000 und die Wachstumsrate einmalig um 0,51 Prozentpunkte über den Referenzwerten.

Ein Vergleich der Ergebnisse der beiden Referenzszenarien zeigt die Beitragssatzreaktion der GRV, wenn bei einer steigenden Selbständigenquote die Selbständigen ooA nicht in die Versicherungspflicht aufgenommen werden. Hier ergibt sich wegen des starken Schrumpfens der Beitragszahlerbasis eine Beitragssatzerhöhung um bis zu 2,36 Prozentpunkte im Jahr 2060.

**Prof. Dr. Wolfgang Clemens (FU Berlin) und Prof. Dr. Gertrud M. Backes, (Universität Vechta):**

**„Diversity als Chance für die Rentenversicherer – Analyse zu einer höheren Akzeptanz älterer Erwerbstätiger in alternden Gesellschaften“**

Bei diesem Projekt geht es um die offenen und verdeckten Diskriminierungen in den Betrieben, die Ältere vom Erwerbsleben ausschließen. Untersucht werden Deutungsmuster bei der Einstellung Älterer in Unternehmen. Mit dem Ziel, kulturelle Schranken, die einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wege stehen könnten, zu konkretisieren, wurden einzelne Fälle von Personalpolitiken deutscher Unternehmen dahingehend untersucht, ob und in welchen betrieblichen Kontexten und Situationen Altersstereotype und Altersbilder die Personalauswahl direkt oder

**Mögliche Beitragssatzreduktion in der GRV**



Untersucht werden Deutungsmuster bei der Einstellung Älterer in Unternehmen.

**Personalverantwortliche bemerken, dass erlernte Auffassungen über Ältere mit neuen Gesetzen kollidieren**

indirekt beeinflussen. Experteninterviews, unter anderem mit rund 30 Personalverantwortlichen bildeten die Basis für insgesamt 26 Fallanalysen.

Der Bericht zeigt, dass negative Altersbilder (Ageism) im Einstellungskontext schwierig nachzuweisen sind. Die angewandte Methodik der objektiven Hermeneutik erlaubt es, Widersprüche von Aussagen und Denk-, und Verhaltensmustern von Personalverantwortlichen in den Unternehmen erkennbar zu machen. Dafür, dass Ageism latent (invisibel) existiert, gibt der Bericht einige Hinweise. Es wird deutlich, dass Ältere kaum eine Chance haben, eingestellt zu werden. Diagnostiziert wird allerdings ein Übergangsprozess, in dem die Verantwortlichen langsam merken, dass ihre erlernten Auffassungen über Ältere mit neuen Gesetzen (zum Beispiel AGG) kollidieren. Der Bericht zeigt auch, dass in den Unternehmen Wissen über die Implikationen alternder Belegschaften bislang noch kaum vorhanden ist. Altersstrukturanalysen gibt es entweder nicht oder werden nicht offengelegt. Die Alterung der Gesellschaft wird im Allgemeinen als Krisendiskurs geführt, die alternde Belegschaft als Bedrohung, nicht als Chance, aufgefasst. Die Ergebnisse der Untersuchung lassen die Schlussfolgerung zu, dass für die Rentenversicherungsträger die Chance besteht, ihre Beratungsressourcen und Kompetenzen bei der Beschäftigung Älterer einzubringen.

**Prof. Dr. Gerhard Bäcker (Universität Duisburg-Essen): „Analyse zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter in Ost- und Westdeutschland“**

Im Rahmen dieser Expertise wird der Frage nachgegangen, ob auf Basis des vorhandenen Datenmaterials davon auszugehen ist, dass sich die bestehenden Lohndiskrepanzen zwischen den alten und neuen Bundesländern im Zeitverlauf auflösen. Diese Diskussion ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rentenwerte Ost und West von großer rentenpolitischer Bedeutung, denn die Altersrenten und Rentenanwartschaften werden auch 18 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung und 16 Jahre nach der formellen Rentenüberleitung in Ost- und Westdeutschland auf unterschiedliche Weise berechnet. Zum einen werden die kumulierten Entgeltpunkte in Ostdeutschland mit einem geringeren aktuellen Rentenwert als in Westdeutschland bewertet. Zum anderen werden die im Gebiet der neuen Bundesländer erzielten Bruttolöhne und -gehälter mittels eines Hochwertungsfaktors in das Einkommensgefüge der alten Bundesländer eingeordnet. Im Ergebnis zeigt die Studie, dass derzeit nicht von einer Angleichung der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in Ost- und Westdeutschland gesprochen werden. Auf der aggregierten Untersuchungsebene erreichten im Jahre 2007 die durchschnittlichen Bruttojahreslöhne und -gehälter in den neuen Bundesländern mit 21.680 Euro lediglich 77,4 Prozent des entsprechenden westdeutschen Niveaus (27.994 Euro). Obwohl dies verglichen mit dem Jahr 1991, in dem das durchschnittliche Brutto Lohn- und gehaltsniveau in Ostdeutschland mit 11.097 Euro bei 51,3 Prozent des entsprechenden westdeutschen Durchschnittswertes lag (21.626 Euro), eine Steigerung um mehr als 25 Prozentpunkte bedeutet, sind die Unterschiede im Einkommensniveau zwischen Ost- und Westdeutschland immer noch erheblich.

**Lösen sich die bestehenden Lohndiskrepanzen in Ost- und Westdeutschland im Zeitverlauf auf?**

Zudem scheint der Angleichungsprozess seit der Jahrtausendwende weitgehend zu stagnieren, wobei er sich schon mit dem Verringern des wiedervereinigungsbedingten Wirtschaftsaufschwungs ab 1996 deutlich abschwächte. Seit dem Jahr 2005 scheint der Angleichungsprozess vollständig zum Stillstand gekommen zu sein. 2006 stiegen sogar erstmals seit der deutschen Wiedervereinigung die Bruttolöhne und Gehälter in den alten Bundesländern stärker als in den neuen Bundesländern an. Bei gegebener Ausgangsbasis im Jahre 2007 und einer zukünftigen Lohnentwicklung in Ost- und Westdeutschland, die der durchschnittlichen Lohnentwicklung der vergangenen zehn Jahre entspricht, wäre der Angleichungsprozess auf aggregierter Ebene erst in 130 Jahren abgeschlossen.



Die Entwicklung auf aggregierter Ebene spiegelt sich weitgehend auch bei einer differenzierteren Betrachtung der einzelnen Bundesländer wider. Gemessen an den westdeutschen Durchschnittswerten weisen alle ostdeutschen Bundesländer ein unterdurchschnittliches Bruttolohn- und -gehaltsniveau auf, das jeweils um mehr als 20 Prozentpunkte geringer als in Westdeutschland ist. Es zeigt sich auch keine große Varianz zwischen den einzelnen ostdeutschen Bundesländern. Mecklenburg-Vorpommern als einkommensschwächstes Bundesland der neuen Länder erreicht ein Niveau von 93,5 Prozent der durchschnittlichen Bruttolöhne und Gehälter in Brandenburg, dem einkommensstärksten ostdeutschen Bundesland. Dagegen ist die Streuung in Westdeutschland deutlich ausgeprägter. So liegen die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter in Schleswig-Holstein mit 24.769 Euro deutlich unter dem hessischen Durchschnittswert von 29.920 Euro. Das einkommensschwächste westdeutsche Bundesland erreicht somit lediglich 82,8 Prozent des Bruttolohn- und -gehaltsniveaus des einkommensstärksten Bundeslandes in den alten Ländern. Trotz der großen Streuung in Westdeutschland ist der Unterschied zwischen Schleswig-Holstein auf der einen und den ostdeutschen Bundesländern auf der anderen Seite immer noch erheblich. Brandenburg erreicht mit durchschnittlich 22.213 Euro lediglich 89,7 Prozent des Bruttolohn- und -gehaltsniveaus von Schleswig-Holstein; Mecklenburg-Vorpommern mit 20.773 Euro nur 83,9 Prozent. Aufgrund der geringen Lohndynamik in Schleswig-Holstein in den letzten zehn Jahren (durchschnittlich 0,77 Prozent) und der, im Vergleich zum westdeutschen Durchschnitt, geringeren Ausgangsbasis, würde sich bei Fortschreibung der Bruttolöhne und -gehälter auf Basis der durchschnittlichen Lohnwachstumsrate der letzten zehn Jahre eine Angleichung deutlich schneller realisieren lassen, wobei es diesbezüglich große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gibt. So wäre die Angleichung in Sachsen und Thüringen, den beiden ostdeutschen Bundesländern mit der höchsten durchschnittlichen Lohnwachstumsrate in Ostdeutschland bereits vor 2030 abgeschlossen. Eine Angleichung in Brandenburg (2031) und Sachsen-Anhalt (2036) wäre ebenfalls absehbar. Einzig für Mecklenburg-Vorpommern wäre aufgrund der geringsten absoluten Ausgangsbasis und der geringsten prozentualen Lohnwachstumsrate eine Angleichung erst in knapp 70 Jahren realisierbar. Allerdings ist es fraglich, ob die Bruttolöhne und -gehälter in Ostdeutschland

tatsächlich auch in Zukunft noch schneller wachsen als in Westdeutschland. Derzeit ist vielmehr von einer Stagnation des Angleichungsprozesses und somit von einer Verfestigung der Unterschiede auszugehen.

**Dr. Rudolf Zwiener (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung):**

**„Konjunktur und Rentenversicherung – gegenseitige Abhängigkeiten und mögliche Veränderungen durch diskretionäre Maßnahmen“**

Das Projekt hat zum Ziel, die Auswirkungen der jüngsten Rentenreformen, insbesondere die beschlossene Absenkung des Rentenniveaus, auf die Binnennachfrage und damit auf die konjunkturelle Entwicklung zu untersuchen. Ausgangshypothese ist, dass der Finanzierungs- und Auszahlungsmodus der Rentenversicherung konjunkturelle Folgen haben kann, die wiederum deren Finanzlage beeinflusst. Die leicht verzögernd wirkenden Rentenanpassungen an die Lohnentwicklung wirken tendenziell konjunkturstabilisierend. Die Vielzahl an Eingriffen bei den Beitragszahlungen und in die Rentenanpassungsformel in den letzten Jahren könnte allerdings die Stabilisierungsfunktion der Rentenversicherung berührt haben. Die Untersuchung dieser Überlegung erfolgt auf der Grundlage einer empirischen Analyse mithilfe ökonomischer Modellsimulationen, in der die Ausgaben und deren Finanzierung gemeinsam untersucht werden.

Das Projekt beleuchtet sowohl die Konjunkturanfälligkeit der Rentenversicherung auf der Einnahmeseite als auch die konjunkturellen Effekte der Ausgaben der Rentenversicherung. Dazu werden exogene Nachfrage- oder Angebotsschocks gesetzt und untersucht, wie sie in der Zeit vor den Reformen im Vergleich zur heutigen Zeit wirkten. Hierfür wird im Modell die „alte Rentenwelt in die heutige Zeit transferiert“. Die Untersuchung bezieht sich auf den Zeitraum von 1998 bis 2008. Von besonderem Interesse sind dabei Elastizitäten (zum Beispiel: „Wie wirkt ein veränderter Beitragssatz auf die Beschäftigung? Wie wirkt eine gedämpfte Rentenanpassung auf die Konjunktur?). Die Timelag-Struktur der Rentenanpassungen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls von besonderem Interesse. Dabei werden im Rahmen des Projektes ebenfalls die Wirkungen auf die veränderte (gestiegene) Sparquote in den letzten zehn Jahren, die Frage der Konsumneigung der Rentenbezieher, die Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage und der Bundesmittel untersucht.

**Prof. Dr. Harald Künemund, Prof. Dr. Uwe Fachinger (Zentrum Altern und Gesellschaft, Vechta):**

**„Die Relevanz von Erbschaften für die Alterssicherung“**

In diesem Projekt wird die Relevanz von Erbschaften für die Alterssicherung analysiert. Speziell wird der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß ererbte Vermögen schon heute eine Rolle bei der Absicherung im Alter spielen und ob sie künftig eine größere Rolle übernehmen können.

In den letzten fünfzig Jahren wurde in der alten Bundesrepublik – und in geringerem Ausmaß auch in den neuen Ländern – eine immense Vermögenssumme angehäuft, weshalb es heute zu einem steigenden Erbvolumen

Untersuchungszeitraum von  
1998 bis 2008

Anhäufung einer immensen Vermögenssumme in Deutschland in den letzten 50 Jahren

kommt. Für die Zukunft wird ein weiterer Anstieg vermutet, wobei die Schätzungen für das Gesamtvermögen wie für das resultierende Erbvolumen noch stark auseinandergehen. Das auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) geschätzte Gesamtvermögen beträgt etwa 4,3 Billionen Euro, die Deutsche Bank weist – unter Einschluss auch der Unternehmenswerte – sogar etwa 7,1 Billionen Euro aus. Bezüglich des Erbvolumens schätzte eine Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge, dass zwischen 2001 und 2010 etwa zwei Billionen Euro Vermögen übertragen werden. Von der Bundesbank wurde das jährliche Erbschaftsvolumen Ende der Neunzigerjahre noch auf 200 bis 250 Milliarden Deutsche Mark geschätzt. Eine andere Studie, die sich nur auf die steuerpflichtige Erbschaftssumme beschränkte, kam auf Basis der EVS 1998 auf die niedrigere Schätzung von rund 129 Milliarden Deutsche Mark pro Jahr; aber auch dies entspräche immerhin gut drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

Eine frühere Studie von Kohli et al. aus dem Jahr 2006 liegt nochmals tiefer; sie ermittelt auf der Basis des Sozioökonomischen Panels (SOEP) und der beiden bisherigen Wellen des Alters-Survey ein jährliches Erbschaftsvolumen von 36 Milliarden Euro. Rechnet man Schenkungen – Vermögensübertragungen zu Lebzeiten, die zum Teil als vorgezogene Erbschaften betrachtet werden können – hinzu, steigt der private Vermögenstransfer auf knapp 50 Milliarden Euro jährlich. Man kann allerdings davon ausgehen, dass die Survey-Ergebnisse das reale Erbschaftsgeschehen unterschätzen. Die Begünstigten erhalten durchschnittlich – bei Einbezug der Schenkungen – jeweils gut 50.000 Euro. Zukünftig werden die Beträge, die individuell geerbt werden, zusätzlich aus familiendemografischen Gründen ansteigen: Mit dem Rückgang der durchschnittlichen Kinderzahl und dem Trend zur „Bohnenstangen-Familie“ – das heißt einer in etwa gleich großen Zahl von Familienmitgliedern unterschiedlicher Generationenzugehörigkeit, im Gegensatz zu früheren, eher pyramidenförmigen Konstellationen – wird es tendenziell weniger Erben in den Familien geben, die somit jeweils einen größeren Teil des Erbschaftsvolumens für sich erwarten können.

Erbschaftsbeträge steigen aus familiendemografischen Gründen

Diese Erbschaften sind heute keineswegs mehr auf eine kleine Gruppe von ökonomisch besonders begünstigten Personen beschränkt: Gemäß dem Alters-Survey hat fast die Hälfte der 40- bis 85-Jährigen Bundesbürger schon einmal eine Erbschaft erhalten. Zudem verschiebt sich aufgrund der steigenden Lebenserwartung das Durchschnittsalter der Erben in ein höheres Alter: Fast zwei Drittel der im SOEP erfassten Erbschaften fallen bei den über 40-Jährigen an, und viele Erben befinden sich bereits selbst im Ruhestand. In diesem Falle stellen Erbschaften ein die laufenden Altersbezüge direkt ergänzendes, wenn auch einmaliges Einkommen dar, das entweder sofort konsumiert oder aber für die weitere private Altersvorsorge oder zum Vermögensaufbau genutzt werden kann. Sind Erbschaften somit heute bereits eine wesentliche Ergänzung der individuellen Alterssicherung? Können sie zukünftig eine größere Rolle übernehmen und zumindest teilweise das erwartbare Absinken der durchschnittlichen Renteneinkommen kompensie-

ren? Steigende Erbschaftswahrscheinlichkeiten und steigende durchschnittliche Erbhöhen lassen eine solche Annahme sehr plausibel erscheinen.

Allerdings hängt eine differenzierte Beantwortung dieser Frage insbesondere von zwei Faktoren ab. Erstens ist zu prüfen, ob die Erbschaften derart sozial ungleich verteilt sind, dass bestehende soziale Ungleichheiten durch sie vergrößert werden. Diese Auffassung vertritt zum Beispiel Szydlik (1999). Er argumentiert, dass die Wahrscheinlichkeit einer Erbschaft mit höherer Bildung der Erben steigt, die wiederum stark mit der beruflichen Stellung der Eltern korreliert: Akademiker haben im Vergleich zu Hauptschulabgängern „eine doppelt so große Chance, bereits etwas geerbt zu haben und eine über drei Mal so hohe Wahrscheinlichkeit, zukünftig etwas zu erhalten“. Szydlik schließt daraus, dass Erbschaften die soziale Mobilität hemmen und zur Verschärfung sozialer Ungleichheiten beitragen, weil diejenigen die schlechtesten Erbchancen haben, die auch anderweitig benachteiligt sind. Im Extremfall könnten nennenswerte Erbschaften primär bei Hocheinkommensbezieher\*innen anfallen, bei denen die Alterssicherung qua Rentenversicherung ohnehin eine untergeordnete Rolle spielt. Je stärker die soziale Differenzierung von Erbschaftswahrscheinlichkeit und Erbhöhe in diese Richtung ausgeprägt ist, desto geringer wäre der potenzielle Kompensationseffekt hinsichtlich der anstehenden Veränderungen der Renteneinkommen. Eine frühere Studie über Erbschaften und Vermögensverteilung von Kohli aus dem Jahre 2005 legt ein anderes Ergebnis nahe.



Es bleibt zu klären, ob Erbschaften tatsächlich der Ersparnisbildung oder dem Vermögensaufbau dienen.

Zweitens bleibt zu klären, ob die Erbschaften – wie auch immer sozial differenziert – tatsächlich zur Ersparnisbildung beziehungsweise zum Vermögensaufbau (oder zur Entschuldung) beitragen und somit der Alterssicherung dienen können oder ob das Erbe unmittelbar oder binnen kurzer Frist verzehrt wird. Je ausgeprägter eine solche unmittelbare Konsumneigung, desto geringer wäre wiederum der potenzielle Kompensationseffekt. Diese beiden Fragen sollen mit diesem Forschungsprojekt geklärt werden, um zu einer fundierten Einschätzung der Relevanz von Erbschaften für die Alterssicherung zu gelangen.

**Dr. Axel Bohmeyer (Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin): „Rente und Gerechtigkeit – eine sozialetische Analyse der normativen Diskurse im Kontext der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)“**

Die Rentendebatte beinhaltet implizit oder explizit immer auch Debatten über das Gerechtigkeitsempfinden. Vor diesem Hintergrund geht es in dem Projekt darum, die normativen Semantiken und Gerechtigkeitsdiskurse im Kontext der gesetzlichen Rentenversicherung aus sozialetischer Sicht zu analysieren und zu systematisieren. Ziel ist es, die normative Grundlage („Grundphilosophie“) der gesetzlichen Rentenversicherung zu analysieren und einen für die Rentendebatte ausdifferenzierten und operationalisierbaren Gerechtigkeitsbegriff zu entfalten. Innerhalb der Debatten um die Reform der sozialen Sicherungssysteme werden auch – mehr implizit als explizit – verschiedene Gerechtigkeitsdiskurse geführt. Die mediale Darstellung

dieser Auseinandersetzungen zeigt deutlich, dass die gesetzliche Rentenversicherung zu den meist umkämpften sozialpolitischen Handlungsfeldern gehört. Die einzelnen Stellungnahmen sind in der Regel normativ aufgeladen, das dabei verwendete ethische Vokabular wird inhaltlich allerdings höchst unterschiedlich gefüllt.

Der gesetzlichen Einführung der dynamischen Rente am 21.01.1957 ging einer der längsten Diskussionen im deutschen Parlament voraus. Diese Rentenreform wurde von der Bevölkerung fast ausschließlich positiv beurteilt, wurde doch die Erhöhung der Rentenzahlung als nachholende Gerechtigkeit für die damaligen Rentner interpretiert, die so ebenfalls am sogenannten Wirtschaftswunder teilhaben konnten. An der Diskussionsfreude hat sich – innerhalb und außerhalb des Parlaments – wenig geändert. Die Rente gehört zum Herzstück des bundesdeutschen Sozialstaats und jede Reform wird dementsprechend heftig debattiert. Derzeit hat sich der politische Streit an zwei komplexen Gesetzesänderungen und zwei politischen Initiativen entzündet und wird vor dem Hintergrund unterschiedlicher Gerechtigkeitssemantiken geführt:

Hauptziel der Rentenpolitik in den letzten Jahren war Beitragsstabilität

1. In den letzten Jahren war das Hauptziel der Rentenpolitik insbesondere die Beitragsstabilität. Dieses Thema wurde insbesondere mit dem Begriff der Nachhaltigkeit beziehungsweise mit dem der Generationengerechtigkeit verbunden. Der erste Streitpunkt betrifft deshalb die außerplanmäßige Rentenerhöhung der Jahre 2008 und 2009 und die damit einhergehende Änderung der Rentenformel. Kritiker dieser Erhöhung werfen der Bundesregierung vor, damit die Generationengerechtigkeit mutwillig verletzt zu haben. Die Erhöhung der Renten um 1,1 Prozent gehe nämlich auf Kosten der nachrückenden Generationen. Die Solidarität zwischen den Generationen werde dadurch überstrapaziert. Somit erodiere das Solidaritätsempfinden im Ganzen, und es komme zu einem offenen Generationenkonflikt oder zu Verteilungskonflikten zwischen den Generationen. Was aber meint eine gerechte Verteilung zwischen den Generationen?

Streitpunkt Anhebung des Renteneintrittsalters

2. Der zweite Streitpunkt betrifft die Anhebung des Renteneintrittsalters. Von 2012 an wird das neue Rentenalter in die Praxis umgesetzt. Von da an gilt, dass die Grenze zwischen Berufsleben und Rente nicht mehr der 65., sondern der 67. Geburtstag ist. Diese Grenze von 65 Jahren hielt seit 1916 (die Ursprungsmarke von 1889 lag bei 70 Jahren).

3. Der dritte Streitpunkt hat sich an der Frage entzündet, ob die gesetzliche Rentenversicherung noch das garantieren kann, wofür sie seit Jahrzehnten gestanden hat: ausreichend hohe Rentenzahlungen, mit denen man im Alter ein auskömmliches Leben führen kann. Die bisherigen Reformen in der Rentenpolitik haben sich stärker an der Senkung der Lohnnebenkosten orientiert und die Leistungen nicht so sehr thematisiert.

Diskussionen über Mindestrente

4. Eng mit dem dritten Streitpunkt verbunden ist der vierte, der vom nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers zur Diskussion gestellt wurde. Seines Erachtens müsse jeder Beitragszahler, der 35 Jahre lang Beiträge entrichtet habe, eine Rente bekommen, die ungefähr um 15 Prozent über der Sozialhilfe im Alter liege. Rüttgers unterfüttert seine Forderung nach einer solchen Mindestrente mit normativem Vokabular. Es gelte einerseits, Altersarmut zu verhindern, und andererseits, dem Aspekt der Leistungsgerechtigkeit zu entsprechen. Wer sein Leben lang gearbeitet habe, müsse im Alter oberhalb der Hilfe zum Lebensunterhalt liegen. Nur so könne die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung gesichert werden. Damit wird allerdings das Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung ausgehebelt.

Zum einen geht es in der Debatte um die Altersarmut um die Frage, ob Beitragszahler nicht das Recht erworben haben, im Alter ein gutes Leben führen zu können. Zum anderen geht es darum, ob nicht niedrige Renten langjähriger Beitragszahler aus Steuermitteln aufgebessert werden müssten, um damit eine über dem Grundsicherungsniveau liegende Rente zu gewährleisten. Hier geht es nicht nur um die Vermeidung von Armut, sondern um die Frage der Leistungsgerechtigkeit: Wer länger einbezahlt hat, müsse auch mehr aus der Rentenversicherung herausbekommen. Eine bloße Orientierung an dem Beitragsprinzip sei ungerecht.

Rentendebatte immer auch Debatte über Gerechtigkeitsempfinden

An den bisherigen Streitpunkten lässt sich sehr gut ablesen, dass die Rentendebatte immer auch eine Debatte über das Gerechtigkeitsempfinden beziehungsweise das richtige Gerechtigkeitsverständnis ist. Jegliche Veränderungen stehen im Verdacht, dass es nicht mit (ge-)rechten Dingen zugeht. In der Diskussion wird sehr schnell deutlich, dass sich unterschiedliche Gerechtigkeitsdiskurse überlappen.

An dieser Stelle setzt das Forschungsvorhaben an. Es geht darum, die normativen Semantiken und Gerechtigkeitsdiskurse im Kontext der gesetzlichen Rentenversicherung zu analysieren und zu systematisieren. Die begrifflichen Kategorien sollen aufbereitet und daraufhin geprüft werden, inwieweit sie für den politischen Diskurs fruchtbar gemacht werden können. Es wird demnach um eine normativ-gehaltvolle Klärung von ethischen Kategorien gehen. Dazu ist es notwendig, in einem ersten Schritt einen ausdifferenzierten Gerechtigkeitsbegriff zu entfalten, der auch für die Rentendebatte operationalisierbar ist. In einem zweiten Schritt geht es um die Analyse der Grundphilosophie der Rentenversicherung, das heißt auch hier, darum, die normativen Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung herauszuarbeiten.

Neben der projektbezogenen Förderung vergibt das FNA an überdurchschnittlich qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Stipendien für Forschungsvorhaben, die zugleich der Erlangung eines akademischen Grades dienen. Gefördert werden Forschungsprojekte aus verschiedenen Fachgebieten, die sich mit dem Thema Alterssicherung befassen und einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion erwarten lassen. Im Jahr 2008 wurden folgende Stipendien aus FNA-Mitteln gefördert:

- „Gerechtigkeitsdiskurse im Umbau der Alterssicherung: Deutschland und Spanien im Vergleich (1992–2007)“ (Antonio Brettschneider),
- „Betriebliche Altersversorgung im Kontext der Nachhaltigkeit“ (Stefan Hubrich),
- „Gesetzliche Grundlagen der Hinterbliebenensicherung im europäischen Rechtsvergleich“ (Philippa von Köckritz),
- „Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einkünfte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung“ (Thomas A. Krämer),
- „Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben für eine Reform des Rechts der Witwen- und Witwerrenten“ (Manuel Mielke),
- „Die Einführung der Witwen- und Witwerrente – Darstellung der sozialpolitischen Diskussion von 1890 bis 1911 und ihrer Nachwirkungen“ (Frank Weidner).



#### **Antonio Brettschneider:**

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

In einer vertiefenden und vergleichenden Untersuchung des Wandels der Alterssicherungssysteme in Deutschland und Spanien seit Anfang der Neunzigerjahre soll untersucht werden, wie sich Struktur und Inhalt politischer Diskurse und Semantiken verändert haben und welchen Einfluss diese Veränderungen auf die Richtung und die Intensität des Wandels nationaler Alterssicherungssysteme haben. Welche Ursachen haben dazu geführt, dass in Deutschland eine grundlegende Reform des Alterssicherungssystems stattgefunden hat, während eine solche Reform in Spanien bislang ausgeblieben ist? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen zwischen der deutschen und der spanischen Entwicklung? Welche Rolle spielen Gerechtigkeitsdiskurse und veränderte Legitimations- und Deutungsmuster im politischen Prozess der spanischen Alterssicherungsreform? Lassen sich hinsichtlich der Erfolgsbedingungen verschiedener rentenpolitischer Reforminitiativen verallgemeinerungsfähige Muster ausmachen?

Die vergleichende Analyse der sozial- und rentenpolitischen Gerechtigkeitsdiskurse und Reformprozesse in Deutschland und Spanien erfolgt im Wesentlichen durch eine qualitative Inhaltsanalyse einschlägiger Dokumente. Um längerfristige Verschiebungen im rentenpolitischen Diskurs nachzeichnen zu können, wurde ein Zeitraum von 15 Jahren (1992–2007) gewählt. In diesen Zeitraum fallen in beiden Ländern mehrere Reformen in der Alterssicherung: die Reformen 1997, 2001, 2004 und 2007 in Deutschland und die Reformen von 1997, 2002 und 2007 in Spanien. Es wurde eine umfangreiche Materialsammlung für Deutschland und Spanien vorgenommen. Der Textkorpus umfasst neben der einschlägigen deutsch-, spanisch- und englischsprachigen Literatur zum Thema Alterssicherung und Wohlfahrtsstaat unter anderem Parlaments- und Ausschussprotokolle, Gesetzesentwürfe, offizielle Berichte, Positionspapiere, Partei- und Regierungsprogramme und sonstige Dokumente (Meinungsbeiträge, Leitartikel, Interviews und so weiter). Zur computergestützten Auswertung, Systematisierung und Dokumentation des Materials wird das Programm MaxQDA 2 verwendet. Hierbei kommt ein idealtypisches Verfahren zur Anwendung. Auf der Basis einer zweidimensionalen Konzeption des Werteraums sozialer Gerechtigkeit wurde ein idealtypisches Kategoriensystem sozialpolitischer Gerechtigkeitsparadigmen konstruiert.

Dieses Analyseraster wurde auf die im jeweiligen nationalen Diskurs existierenden normativen Ansätze und Reformkonzepte im Bereich der Alterssicherung angewendet (für Deutschland zum Beispiel Erwerbstätigenversicherung, Bürgerversicherung, Rente nach Kinderzahl, „Solidarische Grundrente“). Auf diese Art und Weise wurde eine „Landkarte“ des spanischen und des deutschen Alterssicherungsdiskurses erstellt. Während eines einmonatigen Forschungsaufenthaltes in Spanien im März/April 2006 ist zusätzlich eine erste Reihe von leitfadengestützten Experteninterviews zur Situation der spanischen Alterssicherung durchgeführt worden.



#### **Stefan Hubrich:**

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

Theoretische Überlegungen zeigen, dass in einem Wachstumsgleichgewicht das Finanzierungsproblem eines Rentenversicherungssystems nachhaltig gelöst ist. In einem solchen Gleichgewicht wird der Realzinssatz auf dem Niveau verharren, das aufgrund von Bevölkerungswachstum, technischem Fortschritt, Zeitpräferenzrate und anderen Faktoren nachhaltig aufrechterhalten werden kann; die Renditen in beiden Finanzierungsalternativen wären stabil.

Nun bedingen aber Faktoren wie der demografische Übergang, Innovationen, eine variable Zeitpräferenzrate, dass sich unsere Ökonomie eher auf einem Anpassungspfad zu einem Gleichgewicht hin, als in dessen unmittelbarer Umgebung befindet.

Im Anpassungsprozess sind aber weder der Marktzinssatz noch die Wachstumsrate von Löhnen und der Bevölkerung konstant, sodass in keinem Finanzierungssystem mit Beitragsstabilität gerechnet werden kann. Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, dass eine theoriegeleitete Untersuchung der Rentabilität verschiedener Finanzierungsverfahren – hier der betrieblichen Altersvorsorge (BAV) –, eine Betrachtung im Rahmen eines ausspezifizierten Wachstumsmodells erfordert. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Im Kontext von Wachstum und endogener Bevölkerung wird zu untersuchen sein, ob ein vom Staat reguliertes, privatwirtschaftlich organisiertes, kapitalgedecktes Zusatzversorgungssystem die politisch gewünschte ergänzende Wirkung überhaupt erzielen kann. Welche spezifischen Eigenschaften unterscheiden es von der privaten Altersvorsorge (PAV), die seit 2001 in bestimmtem Maß ebenfalls gefördert wird.

Hier sind differenziertere theoretische Betrachtungen eines repräsentativen privaten Haushaltes notwendig. Ähnlich dem von Wigger (1999) berechneten Schwellenwert für die Beitragssatzhöhe in einem umlagefinanzierten Rentensystem, muss sich nach Hubrich nach auch ein Schwellenwert für den Subventionssatz der BAV ergeben. In Deutschland subventioniert der Staat seit 2001 die BAV über Steuerersparnisse und Sonderzulagen sowie Sozialbeitragsabgabefreiheit ganz erheblich, während die Erträge aus privaten Sparanlagen, die nicht dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) entsprechen, stark eingeschränkt werden. Es stellt sich die Frage, wo der Schwellenwert für den „Subventionssatz“ eines BAV-Vertrages liegt und in welcher Weise er von der Einkommenssituation des Haushaltes abhängt. Hinzu kommt die Frage nach der (Mit-)Finanzierung einer BAV durch den Arbeitgeber; aktuelle Umfragen haben gezeigt, dass hier ein drastischer Rückgang zu erwarten ist – wie begründet sich dieses Verhalten und wie beeinflusst es die Gesamtwirkung der BAV? Reichen eventuelle Wachstumseffekte durch vermehrte entgeltfinanzierte BAV auch ohne Arbeitgeberfinanzierung aus, um eine geplante Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus zu kompensieren? Wie lassen sich diese Zusammenhänge in einem Wachstumsmodell darstellen und begründen? Mit den zuletzt aufgeworfenen Fragen ergibt sich auch eine Überleitung zu verteilungstheoretischen Fragen, insbesondere die personelle Einkommensverteilung betreffend.

Wie ist es angesichts der staatlichen Subventionierung von betrieblichen Altersvorsorgeaufwendungen mit der Verteilungsgerechtigkeit bestellt? Angesichts der (über-)proportionalen Einkommensabhängigkeit der BAV, stellt sich insbesondere die Frage eines deutschen Ost-West-Vergleichs von Einkommenshöhe und Arbeitslosigkeit (Letztere ist in Ostdeutschland nahezu doppelt so hoch wie im Westen). Hier spielten staatliche Anreize für den Abschluss einer BAV möglicherweise eine noch wichtigere Rolle für die Vermeidung von Altersarmut, damit nicht nur Besserverdienende eine BAV abschließen.

Diese Frage soll, soweit technisch möglich, um die Betrachtung differenzieller, das heißt einkommensabhängiger Fertilität ergänzt werden.



#### **Philippa von Köckritz:**

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

In den vergangenen Jahren sind in verschiedenen europäischen Ländern die gesetzlichen Grundlagen für die Hinterbliebenensicherung reformiert worden. Auch in Deutschland werden seit einiger Zeit Vorschläge für die Reform der Witwen- und Witwerrenten diskutiert. Im Rahmen einer Dissertation soll eine rechtsvergleichende Analyse der Witwen- und Witwerrentensysteme im europäischen Sozialrechtsraum vorgenommen werden. Zielsetzung der Bearbeitung ist es, einen systematisierenden und umfassenden Überblick über die einzelstaatlichen Ausprägungen der rechtlichen Grundlagen der Hinterbliebenenversorgung in den Ländern Großbritannien, Frankreich, Spanien, Schweiz und Deutschland zu erstellen und die Hinterbliebenensicherungssysteme der ausgewählten Rechtsordnungen miteinander zu vergleichen.

Hierzu wird zunächst die Ausgangslage in Form der allgemeinen gegenwärtigen Lage der Witwen- und Witwerrenten in Europa erläutert. Anschließend erfolgt eine Betrachtung der Entwicklung des Systems in Deutschland in den letzten Jahren und die Erfassung des aktuellen Stands des Hinterbliebenensicherungssystems. Auch die Systeme der Hinterbliebenenrenten der vier ausgewählten Vergleichsländer Großbritannien, Frankreich, Spanien und der Schweiz werden in ihrer historischen Entwicklung bis zum heutigen Stand aufgezeigt und untersucht. Zum Zweck einer strukturierten Darstellung werden nicht nur die sozialversicherungsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Systeme erläutert, sondern ebenfalls der Einfluss der ökonomischen Lage des jeweiligen Staates. Besondere Berücksichtigung finden hierbei auch die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Wandlungen der Staaten in den letzten Jahren sowie der Einfluss dieser Faktoren auf die Reformen und Entwicklungen der Hinterbliebenensicherung.

Des Weiteren wird ein Rechtsvergleich zwischen den Hinterbliebenensicherungssystemen der vier ausgewählten Rechtsordnungen und des zurzeit in Deutschland bestehenden Sicherungssystems erfolgen. Hierbei wird jeweils die rechtliche Entwicklung der Hinterbliebenensicherung aufgezeigt; zudem werden die daraus resultierenden Reformen und Veränderungen, Reformvorschläge und nicht durchgeführten Pläne analysiert werden. Dabei gilt es im Besonderen, den rechtlichen Zusammenhang und die sozialpolitischen Hintergründe der jeweiligen Länder mit in die Analyse einzubeziehen und deren Auswirkungen auf die rechtliche Ausgestaltung des Sicherungssystems dazustellen. Das Ziel des Rechtsvergleichs besteht darin, weitere rechtspolitische Erkenntnisse durch die Gegenüberstellung der verschiedenen Problemfelder der Hinterbliebenensicherung in den zum Vergleich herangezogenen Ländern herauszuarbeiten. Zu diesem Zweck werden Gemeinsamkeiten und Schnittstellen der Systeme explizit herausgestellt. Aus diesen Erkenntnissen sind Schlussfolgerungen zu ziehen, die eventuell Grundlage für eine mögliche Reform der Witwen- und Witwerrenten in Deutschland bieten.





**Thomas A. Krämer:**

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

Im Jahr 2000 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) regelnde Norm, § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 GSG vom 21.12.1992, für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat insofern einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt: Für die Ungleichbehandlung von versicherungspflichtigen und freiwillig versicherten Rentnern, wie sie sich aus der genannten Regelung ergab, sei kein sachlicher Grund zu erkennen.

Eine Neuregelung, für die das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 31.03.2002 gesetzt hatte, ist aber nicht erfolgt. Dies hat zur Folge, dass seit dem 01.04.2002 der Regelungsstand von 1989 wieder gilt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB in der Fassung des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20.12.1988 ist nun die Neunzehntelbelegung für den Zugang zur KVdR auch durch freiwillige Versicherungszeiten zu erfüllen. Im Ergebnis kann dieser Rechtszustand kaum überzeugen. Der eigentliche Wille des Gesetzgebers, den Zugang zur KVdR deutlich zu erschweren, konnte einerseits nicht auf verfassungsmäßigem Wege durchgesetzt werden. Andererseits wurden auch die Vorgaben des BVerfG nicht berücksichtigt, da der Gesetzgeber, wie oben erwähnt, keine Neuregelung aufgrund des Beschlusses getroffen hat.

Deshalb soll zunächst die Entwicklung nachgezeichnet werden, die zu den Regelungen des geltenden Rechts geführt hat. Sodann sind die einschlägigen Vorschriften systematisch zu analysieren und auf verfassungsrechtliche Fragestellungen zu beziehen. Ein erster Themenkomplex betrifft die rechtliche Ausgestaltung der KVdR und die dadurch definierte Abgrenzung zwischen pflichtversicherten und freiwillig versicherten Rentnern, für die wiederum unterschiedliche beitragsrechtliche Vorschriften gelten. Insoweit ist vor allem zu fragen, ob diese sozialversicherungsrechtlichen Abgrenzungen und Unterscheidungen verfassungsrechtlich – zumal im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG – zu rechtfertigen sind.

Im Hauptteil der Arbeit ist dann die Bemessung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen zu analysieren. Dabei gilt es zunächst, eine ausgesprochen umfangreiche Rechtsprechung und die eher spärliche Literatur aufzuarbeiten. Die folgenden Problemkreise bedürfen vertiefter Untersuchung:

- Bereits der Begriff „Versorgungsbezüge“ ist klärungsbedürftig, zumal der 12. Senat des Bundessozialgerichts hier zu einer ausgesprochen extensiven Auslegung tendiert.
- Wie ist die Verdoppelung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen durch das GMG zu rechtfertigen? Insoweit bedarf es einer Auseinandersetzung mit einer Reihe von Urteilen des BSG vom Oktober 2005 beziehungsweise Juli 2006.



- Ist die jetzt in § 229 Abs. 1 S. 2 SGB V vorgesehene Beitragsbelastung sogenannter Einmalzahlungen gerechtfertigt? Hat die Privilegierung der Renten aus der Altersversicherung der Landwirte, die sich aus § 248 S. 2 SGB V ergibt, insbesondere vor dem Gleichheitssatz Bestand?
- Sind durch die erörterten Regelungen des GMG Grundsätze des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes verletzt?
- Dürften die Beitragsbemessungsgrundlagen über den erreichten Stand hinaus „verbreitert“ werden? Sind insoweit, auch mit Rücksicht auf das Konzept einer „Bürgerversicherung“, verfassungsrechtliche Schranken relevant?

**Manuel Mielke:**

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

Die Dissertation hat die Sondierung verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Grenzen zum Gegenstand, die der Reformgesetzgeber im Falle der Neuordnung des Rechts der Witwen- und Witwerrenten zu berücksichtigen hätte.

Angesichts der finanziellen Größenordnung, in der die Witwen- und Witwerrenten im Gesamtsystem eine Rolle spielen, aufgrund eines sich abzeichnenden Strukturwandels hinsichtlich der Empfänger von Witwen- und Witwerrenten und nicht zuletzt zur Annäherung an die in Art. 3 Abs. 2 GG vorgegebenen Ziele scheint ein zeitnahes Befassen des Gesetzgebers mit einer Reform des Rechts der Witwen- und Witwerrenten wahrscheinlich. Untermauert wird diese Vermutung durch eine Vielzahl vorgetragener Reformvorschläge.

In der Rechtswissenschaft ist den verfassungs- und europarechtlichen Hintergründen des Rechts der Witwen- und Witwerrenten bisher kaum Aufmerksamkeit gewidmet worden. Die einzige Ausnahme stellt die Frage nach der Eigentumsfähigkeit der Ansprüche und Anwartschaften auf Witwen- und Witwerrente dar; als abschließend behandelt kann aber auch sie nicht bezeichnet werden.

Bedeutende in der Dissertation abzuhandelnde Themenbereiche werden sein als wegweisend der angesprochene Aspekt der Eigentumsfähigkeit der Ansprüche und Anwartschaften auf Witwen- und Witwerrente unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 28.02.1998 (BVerfGE 97, 271) und der des BSG vom 29.01.2004 (BSGE 92, 113) sowie – im Rahmen dieses Aspektes – die Frage danach, ob es sich bei den Witwen- und Witwerrenten um Fremdversicherungen auf die Personen der potentiell Hinterbliebenen oder um Eigenversicherungen der Versicherten handelt.

In der Folge wird zu beantworten sein, ob Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG trotz weitgehender Nichtbeachtung des versicherungsrechtlichen Prinzips der Beitragsäquivalenz als Kompetenznorm weiter herangezogen werden darf, ob nicht vielmehr die Hinterbliebenenrenten einer Steuer- anstatt einer Beitragsfinanzierung bedürfen und für ihre Regelung eine entsprechende Kompetenznorm ausfindig gemacht werden muss.

Ebenso in der Folge dürfte zu prüfen sein, ob die Anrechnungsvorschriften nach § 97 SGB VI in Verbindung mit §§ 18a–18e SGB IV die Grenzen zulässiger Beschränkung der Eigentumsfreiheit wahren.

Als nicht weniger wichtig anzusehen sind eine Reihe von Problemen im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG, wobei besonders folgende Fragen erhöhte Aufmerksamkeit verlangen werden: Ist die Ungleichbehandlung hinterbliebener Ehegatten mit eigenem und hinterbliebener Ehegatten ohne eigenes Einkommen sachlich gerechtfertigt?

Wie ist die jeweils unterschiedliche Rechtsstellung der hinterbliebenen Ehegatten nach Durchführung des Versorgungsausgleichs (§§ 1587 ff. BGB) oder des Rentensplittings (§§ 120a ff. SGB VI) einerseits und die der Witwen- oder Witwerrente beziehenden hinterbliebenen Ehegatten andererseits gleichheitsrechtlich zu beurteilen?

Liegt mit dem Wechsel des Gesetzgebers vom System der Rentenbemessung nach dem Prinzip der Beitragsäquivalenz hin zu einem System der bedarfsabhängigen Bemessung ein Akt legislatorischer Inkonsequenz als Quelle möglicher Ungleichbehandlung vor?

Außerdem soll geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, nicht eheliche, aber eheähnliche Lebensgemeinschaften in Bezug auf die Hinterbliebenensicherung Ehepaaren gleichzustellen. Dabei wird einerseits ein Wandel gesellschaftlicher Anschauungen, andererseits Art. 6 GG Abs. 1 GG Berücksichtigung finden müssen.

Auch im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, bedürfen einige Aspekte der Erörterung. Insbesondere scheint untersuchungswürdig, ob die Zwangseingliederung in ein Beitragspflichten beinhaltendes Sicherungssystem vor dem Hintergrund der zu erwartenden (Gegen-) Leistungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.

In europarechtlicher Hinsicht wird die Dissertation sich auf drei Themen konzentrieren. Dies werden sein die Frage des Schutzzumfanges für Witwen- und Witwerrenten durch die EMRK, die Untersuchung des Einflusses der EUGH-Rechtsprechung zum Kartellverbot, Art. 81, 86 EG, auf das deutsche Versicherungssystem sowie die Bedeutung ausgewählter sekundärrechtlicher Vorschriften für das deutsche Recht der Witwen- und Witwerrenten.



**Frank Weidner:**

Fragestellung und Zielrichtung der Promotion

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine sozialrechtshistorische Arbeit über die parlamentarischen Vorgänge der Gesetzgebung hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung in Deutschland.

Fast 20 Jahre lang wurde die Frage nach der genauen Ausgestaltung einer Hinterbliebenenversorgung gründlich in Politik und Gesellschaft diskutiert, bevor die gesetzliche Regelung mit der Reichsversicherungsordnung vom 19.07.1911 (RVO) und dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20.12.1911 (AVG) erfolgte.

Die Dissertation untersucht zunächst die Zeit der Einführung von Beginn der Diskussion bis zum Erlass der RVO und des AVG. Dies ist bis heute nicht umfassend wissenschaftlich aufgearbeitet worden. Der Doktorand stützt sich bei seiner Forschungsarbeit vor allem auf die bislang fast gänzlich unbeachteten Dokumente des Berliner Bundesarchivs. Aus forschungspolitischer Sicht existiert hier eine beachtliche Lücke, die Weidner zu schließen beabsichtigt.

Anlässlich der Einführung einer Witwen- und Waisenversicherung wurde eine gründliche Diskussion über das Ob der Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Pflichtversicherung, über die Finanzierung und die Leistungen sowie über die verwaltungsorganisatorische Abwicklung geführt. Viele der damals eingebrachten Argumente und Kritikansätze, aber auch gut durchdachte Modelle, sind im Laufe der Zeit nicht mehr weiterverfolgt worden, auch wenn sie an Relevanz nicht verloren haben. Eine Evaluation dieser Ansätze ist gerade vor dem Hintergrund einer aktuell diskutierten Reform des Hinterbliebenenrechts für die Rentenversicherung von hohem Interesse.

Im Jahr 2011 wird sich die Einführung der Hinterbliebenenrenten zum 100. Mal jähren. Dies scheint ein geeigneter Anlass zu sein, die Vor- und Nachphase dieses historischen Ereignisses aus heutiger Perspektive nachzuzeichnen.

Ein wichtiges Publikationsorgan der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere für die Kommunizierung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Alterssicherungsforschung, ist die Zeitschrift „DRV“. Im Jahr 2008 hat das FNA in hohem Maße dazu beigetragen, die „DRV“ zu einer angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift weiterzuentwickeln. Folgende Beiträge von externen Wissenschaftlern und Referenten an FNA-Veranstaltungen sowie Mitarbeitern des FNA wurden 2008 in der „DRV“ publiziert:

## **DRV 1/2008**

- Ausgewählte Verteilungsbefunde für die Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Einkommenslage der älteren Bevölkerung,  
Dr. Jürgen Faik, Berlin
- Wohlstandsdisparitäten bei Älteren in Ost- und Westdeutschland,  
Dr. Peter Krause, Kata Möhring, Tanja Zähle, München
- Intra- und Intergenerationelle Umverteilungseffekte in der bundesdeutschen Alterssicherung auf Basis humankapitaltheoretischer Überlegungen,  
PD Dr. Friedhelm Pfeiffer, Karsten Reuß, Mannheim
- Empirische und experimentelle Evidenz zur staatlich organisierten Alterssicherung und zu gesellschaftlichen Umverteilungspräferenzen in OECD-Ländern,  
Jun.-Prof. Dr. Tim Krieger, Prof. Dr. Stefan Traub, Bremen
- Zum Einkommensreichtum Älterer in Deutschland – Neue Reichtumskennzahlen und Ergebnisse aus der Lohn- und Einkommensstatistik (FAST 2001),  
Dipl.-Volksw. Paul Böhm, Prof. Dr. Joachim Merz, Lüneburg
- Altersarmut in Deutschland – empirische Bestandsaufnahme und sozialpolitische Perspektiven,  
PD Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Frankfurt am Main
- Verteilungsaspekte der Altersgrenzenanhebung,  
Dr. Anette Reil-Held, Mannheim

## **DRV 2/2008**

- Laudatio anlässlich der Verleihung des FNA-Forschungspreises an Dr. Rolf Lühning am 06.12.2007 in Berlin, Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Jena

- Zielvorstellungen in der Alterssicherung: Konkretisierung, Operationalisierung und Messung als Grundlage für normative Aussagen, Prof. Dr. Uwe Fachinger, Prof. Dr. Winfried Schmähl, Dr. Rainer Unger, Bremen
- Alterssicherung im Mehr-Säulen-System: Akteure, Risiken und Regulierungen – Tagungsbericht über die FNA-Jahrestagung 2008 vom 24. bis 25.01.2008,  
Peter Heller, Berlin

## **DRV 5/2008**

- Sehen die Jungen alt aus? Generative Aspekte von Wohlstand,  
Dr. Jürgen Faik, Berlin

## **DRV 6/2008**

- Die Rentenreformdiskussion in den USA,  
Dr. Tim Köhler-Rama, Berlin

Der FNA-Beirat ist das zentrale Beratungsforum für Forschungsvorhaben und die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Forschungsmaßnahmen im FNA. Der FNA-Beirat gibt Empfehlungen für Forschungsschwerpunkte und spricht Empfehlungen zur Förderung von beantragten Forschungsprojekten aus. Vom Beirat können auch Empfehlungen für eine Ausschreibung oder Vergabe von Projekten abgegeben werden.

Außerdem werden im Beirat Begutachtungen in Bezug auf Forschungsprojekte, Forschungspreise und Stipendien durchgeführt. Zwischenberichte von länger andauernden Projekten werden ebenfalls im Beirat beraten.

Im Jahr 2008 tagte der FNA-Beirat am 25.01. und am 11.07.



## Dr. Hans J. Barth

1940 geboren in Bildstock/Saar  
Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes und der Universität Hamburg

1968 Promotion

### Beruflicher Werdegang:

1963 Mitarbeiter der Volkswirtschaftlichen Abteilung der Landesbank und Girozentrale Saarbrücken

1964–1970 Assistent an der Universität Tübingen

1970–1982 Generalsekretär des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Wiesbaden

1972–1982 Lehrbeauftragter für Wirtschaftspolitik an der Universität Kaiserslautern

1984–1995 Wahrnehmung eines Lehrauftrags an der Hochschule Sankt Gallen

1982–1987 Leiter der Abteilung Wirtschaftsanalysen und Politikberatung und gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung der Prognos in Basel

1988–2001 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Prognos AG, seitdem ist er Vorsitzender des Beirats der Prognos AG

### Vertreter der Rentenversicherung im Beirat des FNA 2008

Annelie Buntenbach  
Manfred Burmeister  
Alexander Gunkel  
Karl-Heinz Katzki  
Dr. Hartmann Kleiner  
Dr. Wolfgang Kohl  
Dr. Axel Reimann  
Dr. Herbert Rische

### Wissenschaftliche Mitglieder im Beirat des FNA 2008

Dr. Hans J. Barth  
Prof. Dr. Ulrich Becker  
Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer  
Prof. Dr. Klaus Heubeck  
Prof. Dr. Barbara Riedmüller  
Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup  
Prof. Dr. Winfried Schmähl  
Prof. Dr. Johannes Schwarze



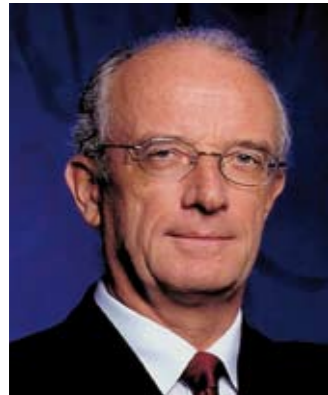
### Prof. Dr. Ulrich Becker

1960	geboren in Sande (Kreis Friesland)
1970–1979	Oberschule in Bergisch Gladbach
1979–1984	Studium der Rechtswissenschaften an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
1984	Erstes juristisches Staatsexamen
1984–1986	Zivildienst in Würzburg
1986–1989	Praktikum im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg
1989	Zweites juristisches Staatsexamen
1989	Promotion zum Dr. iur. utr. an der Universität Würzburg
1989–1991	Europäisches Hochschulinstitut (EHI) Florenz, Italien: Master-Programm (DAAD-Stipendiat); Forschungsassistent; Diplom über vergleichende europäische und internationale Rechtsstudien (LL.M.)
1991–1994	Stipendiat der Fritz-Thyssen-Stiftung im Rahmen eines Spezialprogramms für Nachwuchshochschullehrer
1994	Habilitation durch die Juristische Fakultät der Universität Würzburg in Öffentlichem Recht, Europäischem Recht und Sozialrecht
1994–1995	Professor für Öffentliches Recht in Regensburg
1995–1996	Professor für Öffentliches Recht in Greifswald
April 1996 bis August 2002	Ordentlicher Professor an der Universität Regensburg und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Sozialrecht
November 1999 bis Februar 2000	Emile-Noël-Fellow an der Harvard Law School
seit April 2002	Wissenschaftliches Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München
seit September 2002	Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München
seit Oktober 2002	Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München



### Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer

1950	geboren
1969	Reifeprüfung
1969–1971	Zivildienst in Dornstadt (Landkreis Ulm) und Tübingen in der Alten- und Querschnittsgelähmtenpflege
1971–1975	Studium der Rechtswissenschaft und der Politikwissenschaft an den Universitäten Tübingen (bis Sommersemester 1972) und Saarbrücken (ab Wintersemester 1972/73)
1973–1975	Stipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes
1975	Erste juristische Staatsprüfung in Saarbrücken
1975–1978	Referendardienst in Saarbrücken; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität des Saarlandes (Prof. Dr. Günther Jahr)
1978	Zweite juristische Staatsprüfung in Saarbrücken
12.07.1979	Promotion zum Dr. jur. an der Universität des Saarlandes („Leitende Angestellte“ als Begriff des Unternehmensrechts)
1980–1982	Angestellter, seit 07.11.1980 Regierungsrat im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Aufgabenstellung: Vorberichterstatte am Bundessozialgericht
1982–1989	wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München. Aufgabengebiete: internationales Sozialrecht, Sozialrecht der USA und Kanadas
18.02.1987	Habilitation durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Deutsches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht
1989–1997	Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Sozialrecht an der Universität Osnabrück
seit 01.04.1997	Lehrstuhl für Sozialrecht und Bürgerliches Recht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
18.10.2003	Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Göteborg



**Prof. Dr. Klaus Heubeck**

1945 geboren in Neustadt/Aisch  
 1964–1972 Studium der Mathematik, Volkswirtschaft und Jurisprudenz in Göttingen, München, Basel (CH)  
 1970 Diplom-Mathematiker, Universität München  
 1972 Diplom-Volkswirt, Universität München  
 Promotion zum Dr. phil. nat., Universität Basel  
 seit 1973 tätig als versicherungsmathematischer Sachverständiger, Gutachter und Berater in allen Fragen der Altersversorgung (Sozialversicherung, Privatversicherung, betriebliche und berufsständische Altersversorgung)  
 seit 1983 Alleininhaber des Büros Dr. Heubeck  
 seit 2001 Vorstand der auf Fragen der Altersversorgung und aktuarielle Dienstleistungen spezialisierten HEUBECK AG  
 seit 1992 Honorarprofessor für Versicherungsmathematik an der Mathematischen Fakultät der Universität zu Köln

Autor der „Richttafeln“, zuletzt erschienen als „Richttafeln 2005 G“

Vorstandsmitglied der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV)

Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba)

Vorsitzender des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS)

Mitglied des Committee of Actuaries des UN-Pensionsfonds



**Prof. Dr. Barbara Riedmüller**

1968–1973 Studium der Soziologie an der Universität München  
 1973 Magister in Soziologie an der Universität München  
 1976 Promotion in Soziologie an der philosophischen Fakultät der Universität München  
 bis 1982 Planungstätigkeit auf dem Gebiet Gesundheit/Soziales bei der Landeshauptstadt München  
 1982 Habilitation in Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin  
 1983–1986 Professorin am Fachbereich Pädagogik der Universität der Bundeswehr München  
 1986–1987 Gastprofessur an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld  
 seit März 1988 Professorin am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin  
 1988 bis März 1989 Vizepräsidentin der Freien Universität Berlin  
 März 1989 bis Februar 1991 Senatorin für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin  
 1991–1996 Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin  
 1994–1996 Vorsitzende der Brandenburgischen Kommission für Wissenschaft und Forschung im Auftrag des Wissenschaftsministeriums Brandenburg  
 1998 Gastprofessur im Wintersemester in Paris/ Sciences Politiques

Professorin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin

Dekanin des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats des Zentrums für Sozialpolitik, Bremen

Mitglied des Sozialbeirats für die Rentenversicherung der Bundesregierung

Mitherausgeberin der Zeitschrift Leviathan und von Schmollers Jahrbüchern



**Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup**

1943 geboren in Essen  
 1969 Examen zum Diplom-Kaufmann in Köln  
 1969–1974 Assistent am Seminar für Finanzwissenschaft der Universität zu Köln  
 1974–1975 freier wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Planungsabteilung des Bundeskanzleramtes  
 1975–1976 Professor für Volkswirtschaft – insbesondere Finanzwissenschaft – an der Universität Essen  
 seit 1976 Professor für Finanz- und Wirtschaftspolitik - an der Universität Darmstadt  
 1991–1993 Gründungsdekan für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der TH Leipzig und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig  
 1992–2002 Mitglied und wissenschaftlicher Berater der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Demographischer Wandel“  
 Dezember 1995 bis pensionspolitischer Berater des Sozialministeriums der Bundesrepublik Österreich  
 November 1997 Juni 1996 bis Mitglied der Kommission der deutschen Bundesregierung „Fortentwicklung der Rentenversicherung“  
 bis März 1998 Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung  
 seit 2000 Mitglied und Vorsitzender des Sozialbeirats für die Rentenversicherung  
 März 2002 Vorsitzender der „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkommen“  
 bis März 2003 Vorsitzender der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“  
 November 2002 bis August 2003 Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung  
 seit 2005

Gastprofessuren im In- und Ausland



**Prof. Dr. Winfried Schmähl**

1942 geboren  
 1972 Studium der Volkswirtschaftslehre, Dr. rer. pol.  
 1976 Habilitation für Volkswirtschaftslehre Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main  
 1976–1989 Ordentlicher Professor für Volkswirtschaftslehre an der Freien Universität Berlin  
 1989 bis Juli 2007 Professor für Wirtschaftswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpolitik und Direktor der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Zentrums für Sozialpolitik, Universität Bremen  
 seit Dezember 2005 Honorarprofessor an der Syddansk Universitet (University of Southern Denmark) in Odense im Bereich der Wohlfahrtsstaatsforschung an der Fakultät für Sozialwissenschaften  
 Mitglied verschiedener politikberatender Gremien und Kommissionen, u.a.  
 seit 1984 Mitglied des Vorstands der Abteilung für Sozialversicherung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft  
 Februar 1984 bis Mitglied des Sozialbeirats für die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesregierung  
 Juli 2000  
 Juli 1986 bis Vorsitzender des Sozialbeirats für die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesregierung  
 Juli 2000  
 1977–1981 Transfer-Enquête-Kommission der Bundesregierung  
 1992–1994 Enquête-Kommission „Demographischer Wandel“ des Deutschen Bundestages  
 Okt. 1995–1998 und 2000–2002  
 1996–1997 Mitglied der Kommission der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Rentenversicherung  
 1998–2000 Mitglied der Sachverständigenkommission für den Dritten Altenbericht der Bundesregierung  
 2003–2005 Mitglied der Sachverständigenkommission für den Fünften Altenbericht der Bundesregierung  
 1996–2005 Vertreter der deutschen Sektion des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit  
 1998–2001 Vizepräsident des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit  
 1998–2001 Vorsitzender des Ausschusses für Sozialpolitik im Verein für Sozialpolitik  
 seit Oktober 2001 Mitglied der Expertenkommission „Ziele in der Altenpolitik“ der Bertelsmann Stiftung  
 seit 1987 Vorsitzender des Ausschusses „Alterssicherung“ der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG), Präsidiumsmitglied und  
 seit 2006 Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der GVG



**Prof. Dr. Johannes Schwarze**

1959 geboren in Paderborn  
 1979–1981 Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität-Gesamthochschule Paderborn (Vordiplom)  
 1981–1985 Studium der VWL an der TU Berlin, Abschluss als Diplom-Volkswirt  
 1985–1989 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Determinanten der Arbeitseinkommen“ am SFB 3 der Universitäten Frankfurt am Main und Mannheim  
 1989 Promotion zum Dr. rer. oec. an der TU Berlin  
 1989–1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Projektgruppe „Das Sozio-oekonomische Panel“ am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin  
 1994 Forschungsaufenthalt als Visiting Assistant Professor an der Syracuse University, NY  
 1996 Habilitation an der TU Berlin, Venia legendi für VWL  
 1996/97 Vertretung des Lehrstuhls Sozialpolitik und öffentliche Wirtschaft an der Ruhr-Universität Bochum  
 1997/98 Vertretung der Professur für VWL, insbesondere Sozialpolitik, an der Universität Bamberg  
 1998–2007 Inhaber der Professur für VWL, insbesondere Sozialpolitik, an der Universität Bamberg  
 seit 2000 Forschungsprofessor am DIW Berlin und Research Fellow am Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Bonn  
 2000 Ruf auf den Lehrstuhl für Sozialpolitik und Sozialökonomik (C 4) an der Ruhr-Universität Bochum (abgelehnt)  
 2006 Ruf auf die Professur für Ökonomie der Sozialpolitik (W 3), Universität Bremen (abgelehnt)  
 seit 2007 Inhaber des Lehrstuhls für VWL, insbesondere Empirische Mikroökonomik, an der Universität Bamberg



**Annelie Buntenbach**

1955 geboren in Solingen  
 Studium Geschichte und Philosophie in Bielefeld; Ausbildung zur Lehrerin (Zweites Staatsexamen) in Gütersloh; mehrere Jahre als Setzerin tätig, außerdem in der politischen Bildungsarbeit zum Thema Rechtsextremismus  
 Gewerkschaftsmitglied  
 seit 1978 Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen  
 seit 1982 Mitglied des Deutschen Bundestags (Bündnis 90/Die Grünen); arbeitsmarktpolitische Sprecherin; Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung; Leitung der Fachkommission Gewerkschaften bei der Grünen-Fraktion, zuständig für den Themenbereich Rechtsextremismus; Grünen-Obfrau in der Enquetekommission des Bundestags zum Thema Globalisierung (Abschlussbericht 2002)  
 2002–2006 Abteilungsleiterin Sozialpolitik beim Bundesvorstand der IG BAU; Mitarbeit am gewerkschaftlichen Minderheitengutachten zum Abschlussbericht der Rürup-Kommission  
 Mai 2005 Mitglied im Vorstand und geschäftsführenden Ausschuss der neu fusionierten Berufsgenossenschaft Bau  
 bis Oktober 2006 Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)  
 seit Mai 2006  
 seit Juli 2006 Alternierende Vorsitzende Verwaltungsrat Bundesagentur für Arbeit  
 seit Oktober 2006 Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
 seit Dezember 2006 Alternierende Vorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Bund  
 seit 2002 Mitglied im wissenschaftlichen Beirat von Attac





**Manfred Burmeister**

1946 geboren in Salzburg  
 Volksschule in Tutzing

1966 Oskar-von-Miller-Gymnasium in München

1966–1974 Studium der Rechtswissenschaften und Referendarzeit in München

Berufliche Stationen:

1975–1980 Fünf Jahre hauptamtlicher Fachhochschullehrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule (heute Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Bayern), Fachbereich Sozialverwaltung

1980–1984 Fünf Jahre Referent im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Referat für Behindertenhilfe

1984–1997 Zwölf Jahre Leiter des Fachbereichs Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule, davon die letzten sieben Jahre zugleich Präsident der gesamten Bayerischen Beamtenfachhochschule

seit Februar 1997 Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt bzw. der Deutschen Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz

seit Anfang 2007 Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd



**Alexander Gunkel**

1968 geboren in Darmstadt

1988–1993 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht, parallel dazu bis 1990 Französisches Recht am Centre d' Etudes Juridiques Françaises

1996 Abschluss des Referendariats am Saarländischen Oberlandesgericht in Saarbrücken

1996 Eintritt in die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

bis 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Soziale Sicherung

1999 bis 2003 Büroleiter von BDA-Präsident und Hauptgeschäftsführer

April 2003 Ernennung zum Mitglied der Hauptgeschäftsführung der BDA

Oktober 2003 bis September 2005 alternierender Vorstandsvorsitzender des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und Mitglied im Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

seit Januar 2004 Mitglied des Sozialbeirates für die Rentenversicherung

seit Juni 2004 stellvertretender Vorsitzender des Sozialbeirats für die Rentenversicherung

seit Oktober 2004 Mitglied im Vorstand der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS)

seit Oktober 2005 alternierender Vorstandsvorsitzender der Deutschen Rentenversicherung Bund

seit Juli 2006 Mitglied des Aufsichtsrates des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG)

seit November 2006 Mitglied des Verwaltungsrates des Versorgungverbandes deutscher Wirtschaftsorganisationen (VdW)



**Karl-Heinz Katzki**

1949 geboren in Regensburg

seit 1990 Ausbildung zum Elektriker, Weiterbildung zum Gewerkschaftssekretär Regionsvorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Region Ingolstadt und in der Selbstverwaltung der AOK, der Arbeitsverwaltung, der Agentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung



**Dr. Hartmann Kleiner**

1942 geboren in Berlin

1961 Abitur, Studium der Rechtswissenschaften an der FU Berlin sowie in Freiburg

bis 1970 Erste und Zweite juristische Staatsprüfung

1970 wissenschaftlicher Mitarbeiter des damaligen Arbeitgeberverbandes der Berliner Metallindustrie (AVBM)

1971 Promotion in Köln

1973 Geschäftsführer der Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände (ZBA) und des AVBM

1978 stellvertretender Hauptgeschäftsführer Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände (ZBA)

1981 Hauptgeschäftsführer Zentralvereinigung Berliner Arbeitgeberverbände (ZBA)

bis Ende 2007 Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg (UVB) und des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg (VME)

Ausübung zahlreicher Ehrenämter



**Dr. Wolfgang Kohl**

1954 geboren in Brühl (bei Köln)

1960–1974 Schulbesuch

1974–1976 Wehrdienst

1976–1977 Studium an der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Aachen in den Fächern Geografie und Mathematik für die Sekundarstufe

1977 Nebenfachstudium an der Technischen Hochschule Aachen im Fach Politische Wissenschaft

1977–1983 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Frankfurt am Main, Abschluss mit Erstem juristischem Staatsexamen

1983–1986 Rechtsreferendarausbildung im Land Hessen, Abschluss mit Zweitem juristischem Staatsexamen

1986–1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Frankfurt am Main (Institut für öffentliches Recht)

1987–1989 nebenberuflich Lehrbeauftragter für verschiedene rechtswissenschaftliche Fächer beim Hessischen Verwaltungsschulverband in Frankfurt am Main, an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden und an der Universität Frankfurt am Main

1989 Promotion zum Doktor der Rechte

1990 Einstellung beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) als Referent im Grundsatzreferat

1990 Verleihung des „Werner-Pünder-Preises 1989“ der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main e. V. für Arbeiten aus dem Themenkreis Freiheit und Totalitarismus

1990 abgeordnet zum Errichtungsbeauftragten der Landesversicherungsanstalt Sachsen in Leipzig

1991 kommissarischer Abteilungsleiter, Aufbau der Abteilung Personal und Verwaltung bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen

1991 Abteilungsleiter für Personal und Verwaltung bei der Landesversicherungsanstalt Sachsen

1993–2005 Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Thüringen

seit 01.10.2005 Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland



**Dr. Axel Reimann**

1951 geboren in Berlin  
 bis 1971 Schulbesuch  
 1971–1977 Studium der Mathematik und Betriebswirtschaftslehre in Berlin  
 1977 Diplomprüfung in Mathematik  
 1977–1983 Lehrbeauftragter und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Freien Universität Berlin sowie der Technischen Universität Berlin  
 1982 Promotion zum Dr. rer. pol. zum Thema „Kostenoptimale adaptive Stichprobenpläne“  
 1983–1987 Tätigkeit als Referent im Grundsatzreferat für Versicherungsmathematik und sozialrechtliche Fragen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)  
 1987–1992 Leiter des Grundsatzreferates für Versicherungsmathematik und sozialrechtliche Fragen (später Referat für Entwicklungsfragen der sozialen Sicherheit) der BfA  
 1992–1999 Leiter der Abteilung Rehabilitation der BfA  
 1999–2005 stellvertretender Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)  
 seit 01.10.2005 Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund



**Dr. Herbert Rische**

1947 geboren in Passau  
 1953–1966 Schulbesuch  
 1967–1968 Wehrdienst  
 1969–1973 Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Berlin und Genf  
 1974–1976 Referendarzeit beim Landgericht Freiburg  
 1977–1978 Richter beim Sozialgericht Stuttgart  
 1978 Promotion zum Thema „Ausgleichsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern“  
 1978–1988 Tätigkeit beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), zuletzt Hauptabteilungsleiter und verantwortlich für die gemeinsam von den Rentenversicherungsträgern betriebene Datenstelle (DSRV)  
 1988–1991 Mitglied der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)  
 1991–2005 Präsident der BfA. In seinen Zuständigkeitsbereich fielen unter anderem die Bereiche Finanzen und Vermögen, Rehabilitation und die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)  
 seit 01.10.2005 Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

